

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

4. JAHRG.

15. SEPTEMBER 1929

18. HEFT

Der Kampf um die Arbeitslosenversicherung.

Von Paul Gerlach, M. d. R.

Seit Monaten tobt nun bereits der Kampf um die Arbeitslosenversicherung, und bis zu dem Augenblick, da diese Zeilen in Druck gehen, ist eine Entscheidung noch nicht gefallen. Mit geradezu unerhörter Demagogie hat die Sozialreaktion in diesen Monaten eine Hetze gegen die Arbeitslosenversicherung geführt, die ihresgleichen sucht. Die anormalen Verhältnisse des verflommenen Winters, die die Arbeitslosenziffern über alles bisherige Maß in die Höhe getrieben und dadurch wiederum eine starke Inanspruchnahme der durch den Bürgerblock bis auf den letzten Satz ausgeschöpften Reichskasse notwendig gemacht haben, waren ein willkommenes Anlaß für jene Kreise, denen die Arbeitslosenversicherung aus lohnpolitischen Gründen ein Stein des Anstoßes ist, ihre Abbauforderungen zu erheben. Während diese Kreise sonst bei Naturkatastrophen nur zu schnell geneigt sind, für die betroffenen Landwirte, Winzer usw. Staatshilfe zu fordern, war das Ziel bei den Arbeitslosen plötzlich ein anderes: Hier sollte eine gute Gelegenheit dazu dienen, dem System den Garaus zu machen.

Selbstverständlich wurde die Absicht des Abbaues bei Beginn der Kampagne gegen die Arbeitslosenversicherung tüchtig verschleiert; man sprach nur immer von den Mißbräuchen und den Systemfehlern. Erst allmählich kamen die wirklichen Abbaubestrebungen zum Vorschein — sie erschienen im vollsten Lichte, als die Abbauparteien im Sozialen Ausschuss des Reichstags sich weigerten, eine bestimmte Summe als Ersparnis der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung infolge Beseitigung von Mißständen in den neuen Finanzierungsplan einzusetzen! Jetzt sollte die Beseitigung der Mißstände plötzlich nicht mehr eine besondere finanzielle Auswirkung haben, sondern die Sanierung der Reichsanstalt sollte nur noch möglich sein durch Einschränkung der Leistungen.

Die Einschränkung der Leistungen, durchgeführt für die gesamte Versicherung, bedeutet selbstverständlich Abbau der Arbeitslosen-

versicherung. Daß dagegen die Sozialdemokratie mit aller Entschiedenheit ankämpft, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Es kann deshalb auf die Darlegung der grundsätzlichen Einstellung der Partei an dieser Stelle auch verzichtet werden. Dagegen erscheint es notwendig, bei der engen Verbindung zwischen Arbeitslosenfürsorge und Wohlfahrtspflege auf die katastrophalen Wirkungen hinzuweisen, die für die Wohlfahrtspflege und ihre Träger, die Gemeinden, entstehen müssen, wenn die Abbaumaßnahmen, die die Gegner der Arbeitslosenversicherung verlangen, auch nur zum Teil durchgesetzt werden.

Als im verflorbenen Winter die Hetze gegen die Arbeitslosenversicherung begann, hat die Sozialdemokratie nicht die törichte Taktik der Kommunisten mitgemacht, die jeden Mißbrauch bei der Arbeitslosenversicherung einfach leugneten. Bei einer so jungen Behörde, die noch dazu mehr als 50 Proz. neue Kräfte hat, konnten schon Mißbräuche eintreten; es sei in diesem Zusammenhange nur an den Landwirtssohn erinnert, der nicht mehr in der väterlichen Wirtschaft arbeitete, sondern beim Nachbar Landarbeiter wurde. Dafür gab der Nachbar seinen Sohn in die andere versicherungspflichtige Stelle, und beide erhielten dann im Winter als „Arbeitslose“ Unterstützung. Es sei weiter erinnert an die Aeußerung eines der eifrigsten Vertreter von Abbauvorschlägen, der im Sachverständigenausschuß zugeb, daß in der thüringischen Spielwarenindustrie Unternehmer die Löhne mit Hilfe der Arbeitslosenversicherung „regulieren“. Sie entlassen die männlichen Arbeiter, die höhere Löhne haben, und geben dann den Familien Heimarbeit. Die elenden Hungerlöhne der Heimindustrie lassen sich dann in gewissem Umfang halten, weil der an der Heimarbeit teilnehmende Arbeitslose noch seine Unterstützung daneben hat. Warum sollten solche Mißbräuche, die noch dazu von Unternehmern ausgingen, nicht beseitigt werden? Und wenn auch in dem Millionentheer der Arbeitenden Leute waren, die die Arbeitslosenversicherung mißbräuchlich ausnutzten, so mußte auch hier reformiert werden, und zwar im Interesse der Gesamtheit, die die Beiträge aufzubringen hat. Es war immerhin ein Kuriosum, daß die Kommunisten alle Mißbräuche leugneten, daß das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das bei seiner Verabschiedung auf das heftigste bekämpft hatten, jetzt der Inbegriff vollkommener Gesetzgebung geworden war.

Entsprechend ihrer Auffassung, daß man nachgewiesene Mißstände im Interesse der Versicherten beseitigen müsse, hat die Sozialdemokratie auch der Behandlung des gesamten Arbeitslosenproblems in einem Sachverständigenausschuß nicht widersprochen, obwohl sie der Auffassung war, daß unter dem Druck der großen sozialreaktionären Pressehetze und bei der Zusammensetzung des Ausschusses allzuviel Positives aus diesen Sachverständigenverhandlungen nicht herauspringen würde. Immerhin verdient bemerkt zu werden, daß auch der Sachverständigenausschuß zu der

Ueberzeugung kam, daß die Mißstände nicht erheblicher Art sind und daß die Reichsanstalt nur in zwei Richtungen saniert werden könne: durch Leistungsabbau oder durch Beitragserhöhung. Der Sachverständigenausschuß, der in vielen Fällen auf halbem Wege stehen geblieben ist, hat allerdings geglaubt, zum Schluß beide Möglichkeiten kombinieren zu müssen, und schlug aus diesem Grunde neben einer Verkürzung der Leistungen bei Versicherten, die noch keine 52 Beiträge gezahlt haben, und einer Verlängerung der Wartezeit eine Beitragserhöhung von $\frac{1}{2}$ Proz. vor.

Die Reichsregierung ist in ihrem Gesetzentwurf zur Aenderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung dem Sachverständigenausschuß nicht in vollem Umfange gefolgt, insbesondere hat sie die Verkürzung der Leistungen der Versicherten, die keine 52 Beiträge gezahlt haben, nur auf die sogenannten Saisongewerbe beschränkt. Dagegen sind alle Vorschläge aufgenommen worden, die geeignet sind, wirklichen Mißbräuchen oder Mißständen entgegenzutreten. Weitere Aenderungsvorschläge im Entwurf der Reichsregierung sind neben Vereinfachungen im Verfahren: Verlängerung der Wartezeit, in der Hauptsache für die Ledigen, Anrechnung von Wartegeld, Ruhegehalt und Sozialrente (außer Kriegsbeschädigtenrente) auf die Arbeitslosenunterstützung, Kürzung der Entschädigung, die die Reichsanstalt den Krankenkassen zu zahlen hat, und schließlich Erhöhung der Beiträge um $\frac{1}{2}$ Prozent, befristet bis zum 31. März 1931.

Bei allen diesen Aenderungen bleibt im Entwurf der Reichsregierung ein ungedeckter Fehlbetrag von 47 Millionen Mark, der aber nur dadurch entstehen konnte, daß die Reichsregierung ihrer Berechnung eine Zahl von durchschnittlich 1,1 Millionen unterstützten Erwerbslosen zugrunde gelegt hat. Diese Ziffer von 1,1 Millionen hat man im Sachverständigenausschuß gefunden, indem man den Durchschnitt der Gesamtzahl der Unterstützten in den drei Kalenderjahren 1926, 1927 und 1928 nahm. Schon eine Berechnung für die letzten fünf Jahre würde eine wesentlich niedrigere Ziffer ergeben, und man darf auch wohl nach den bisherigen Erfahrungen annehmen, daß die anormale Winterarbeitslosigkeit des verflossenen Jahres nicht zu einer Regelercheinung wird. Unter diesen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß auch der Entwurf der Reichsregierung keinen Betrag für die Ersparnisse infolge Beseitigung von Mißständen einsetzt, darf man mit Fug und Recht sagen, daß eigentlich kein Fehlbetrag bei Annahme des Regierungsentwurfs für die Reichsanstalt entstehen wird, sondern daß noch eine stille Reserve vorhanden ist. Diese stille Reserve könnte zur Milderung der verbesserungsbedürftigen Bestimmungen des Regierungsentwurfs und zur Abdeckung des Fehlbetrages benutzt werden, der in diesem Winter bei der Reichsanstalt unter allen Umständen entstehen muß, weil die neuen Beitragseinnahmen erst nach Inkrafttreten des Gesetzes, also frühestens Anfang November, zu fließen beginnen.

Auch hier offenbart sich wieder die Kurzsichtigkeit oder wohl noch richtiger der Wille zur Schädigung der Arbeitslosenversicherung, der bei den Sozialreaktionären vorhanden ist. Sozialdemokraten und Zentrum hatten bereits im Juni eine Beitragserhöhung verlangt, um für den Winter gerüstet zu sein; diese Beitragserhöhung wurde aber hintertrieben mit der Behauptung, wenn wieder neue Mittel für die Reichsanstalt flössen, sei an einen ernstlichen Reformwillen und an eine wirkliche Beseitigung der Mißstände nicht zu denken. Durch diese absichtliche oder mindestens fahrlässige Schädigung der Reichsanstalt müssen im Winter etwa 107 Millionen Mark flüssig gemacht werden, wodurch unter Berücksichtigung der Finanzlage des Reiches und der Lage des allgemeinen Geldmarktes wieder neue Schwierigkeiten entstehen müssen.

Die Gegner der Arbeitslosenversicherung wünschen diese Schwierigkeiten; sie bemühen sich auch mit aller Entschiedenheit, den ungedeckten Fehlbetrag, den die Reichsregierung auf 47 Millionen Mark beziffert, noch viel höher erscheinen zu lassen. Sie verweigern auf der anderen Seite die Erhöhung der Beiträge und wollen dadurch unter allen Umständen einen generellen Abbau der Leistungen erzielen.

Was würde nun die Folge sein, wenn die Abbauanträge, die insbesondere von den Deutschnationalen, der Deutschen Volkspartei und der Wirtschaftspartei gestellt sind, angenommen werden? Das Ergebnis müßte naturnotwendig ein noch weiteres Hinüberfluten von Erwerbslosen in die Wohlfahrtspflege sein. Damit würde der vornehmste Zweck der Arbeitslosenversicherung, nämlich den Arbeitern aus ihrer Beitragsleistung einen Rechtsanspruch auf ausreichende Unterstützung während der Arbeitslosigkeit zu geben, völlig illusorisch gemacht. Die Arbeitslosenversicherung würde zerbröckeln, und ein heilloser Durcheinander zwischen Versicherung und Fürsorge wäre die Folge. Es ist den Abbauparteien im Sozialen Ausschuß des Reichstages mit aller Klarheit nachgewiesen worden, daß bei Annahme ihrer Anträge der größere Teil der verheirateten Arbeitslosen an Unterstützungsbezügen weniger haben würde als in der Wohlfahrtspflege. Bezeichnenderweise wurde der Hinweis darauf, daß in all diesen Fällen die Wohlfahrtspflege mit ergänzenden Unterstützungen eintreten müßte, damit erledigt, daß dann eben auch die Wohlfahrtsämter die Höhe ihrer Unterstützungssätze einmal einer Nachprüfung unterziehen müßten. Man will also gleich zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen; man will nicht nur die Unterstützungssätze in der Arbeitslosenversicherung senken, sondern auch die Sätze in der Wohlfahrtspflege!

In gleicher Weise nachteilig für die Erwerbslosen und für die allgemeine Wohlfahrtspflege muß sich auch die Verlängerung der Wartezeit auswirken, die in Zukunft bei Ledigen vierzehn Tage betragen soll. Da die Zahlung der Arbeitslosenunterstützung nach-

träglich erfolgt, so bedeutet das, daß der Erwerbslose drei Wochen ohne Unterstützung bleibt. In diesen drei Wochen wird er in der Regel, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, die Wohlfahrtspflege in Anspruch nehmen müssen. In diesem Zusammenhange ein Wort über die Sonderregelungen für Ledige überhaupt. Man verbindet mit diesem Begriff meist die Vorstellung, der Ledige sei ja im Elternhause und habe infolgedessen nicht die Kosten der allgemeinen Lebenshaltung zu tragen, die dem Familienvater erwachsen. Es gibt aber unzählig viel Ledige, die nicht im elterlichen Haushalt wohnen und bei denen die Lebenshaltungskosten relativ mindestens so hoch sind wie bei Verheirateten. Der Wohlfahrtsdezernent der Stadt Frankfurt a. M., Genosse Michel, hat bei der Besprechung im Sozialen Reichstagsausschuß mit den Kommunalvertretern auf die Tatsache hingewiesen, daß bei dem letzten Lohnkampf in der chemischen Industrie die Stadt Frankfurt zuerst die Kinderreichen und die Ledigen im fremden Haushalt wegen nachgewiesener Hilfsbedürftigkeit habe unterstützen müssen. Die Sonderbehandlung der Ledigen ganz allgemein bedeutet deshalb ein offenkundiges Unrecht.

Die Träger der Wohlfahrtspflege haben sich bei dem Kampfe um die Aenderungen in der Arbeitslosenversicherung mit erfreulicher Deutlichkeit auf die Seite derer gestellt, die die Abbaubehelfen bekämpfen. Sie wissen, daß eine Revidierung der Wohlfahrtsunterstützungssätze nicht möglich ist, weil diese Unterstützungssätze nur ein Existenzminimum garantieren. Werden die Abbauanträge Gesetz, dann erwachsen den Gemeinden ganz gewaltige Neubelastungen, die sie nicht tragen können, zumal die Wohlfahrtspflege schon jetzt immer mehr durch ausgesteuerte und nichtbezugsberechtigte Erwerbslose belastet wird.

So sehen wir, daß der Kampf um die Rechte der Arbeiterschaft in der Arbeitslosenversicherung auch gleichzeitig ein Kampf ist um die Aufrechterhaltung der bisherigen Leistungen in der Wohlfahrtspflege. Das ist ein Grund mehr für die Sozialdemokratie, in ihrer Abwehr gegenüber dem Abbau nicht zu erlahmen.

Abbau oder Sanierung durch Beitragserhöhung bleibt auch für die Zukunft die ganz eindeutige Kampfpapole um die Arbeitslosenversicherung. Der Reichstag muß klar entscheiden, welche Lastenverteilung er für die richtige hält. Wird mit $\frac{1}{2}$ Proz. Beitrag die Arbeitslosenversicherung saniert, dann zahlt ein Betriebsunternehmer, der die immerhin schon recht stattliche Anzahl von 100 Arbeitern beschäftigt, unter der Voraussetzung, daß er jedem 50 Mk. Lohn pro Woche gibt, wöchentlich 12,50 Mk. an Beitragserhöhung. Diese 12,50 Mk. für ein Unternehmen, das 100 Menschen beschäftigt, sollen nach der Argumentation der Abbauparteien eine „untragbare Belastung“ der Wirtschaft sein. Dagegen will man die Erwerbslosenunterstützungssätze für einen einzigen Erwerbslosen wöchentlich um 2 bis 7 Mk. kürzen! Nur

Unternehmer und deren allzeit willfährige Syndizal werden behaupten können, daß diese Regelung eine tragbare Belastung der Arbeiter in der Wirtschaft ist. Wir hegen noch die zuversichtliche Hoffnung, daß der Reichstag diese Umkehrung aller vernunftgemäßen Begriffe nicht mitmacht und daß es doch noch gelingen wird, den Sturmangriff auf die Arbeitslosenversicherung abzuschlagen.

Aufgaben und Ausbildungsfragen in der Gewerbeaufsicht.

Von Dr. Erna Magnus.

Die wesentliche Aufgabe der Gewerbeaufsichtsbeamten ist die amtliche Kontrolle der Betriebe zum Zwecke der Ueberwachung der Durchführung der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen. Ursprünglich handelte es sich dabei um den Schutz derjenigen Arbeitskräfte, die am sichtbarsten bedroht und gefährdet waren, nämlich um den Schutz von Kindern, Frauen und Jugendlichen, soweit für sie Mindestbestimmungen zum Schutze ihrer Arbeitskraft durch Sondergesetze erlassen waren.

Als mit der Gewerbeordnung ein Anfang gemacht war, die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitskraft von Arbeitnehmern in Betrieben erstmalig umfassender zu regeln, wurde in den §§ 139 ff. der Gewerbeordnung auch die Aufsicht über die Durchführung der Schutzbestimmungen besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten übertragen. Die Ausübung der Gewerbeaufsicht wurde damit zu einer Angelegenheit der Landesverwaltung. Der Umfang der verfügbaren Beamten und damit die Möglichkeit der Ausübung einer wirksamen Kontrolle wurde in gleicher Weise von den Regelungen in den einzelnen Ländern abhängig gemacht wie die Frage der Vorbereitung und der Ausbildung für den Gewerbeaufsichtsdienst.

Auch das jetzt im Entwurf vorliegende Arbeitsschutzgesetz ändert einstweilen daran nichts Wesentliches. Die §§ 47 ff. des Entwurfs, die sich mit der Arbeitsaufsicht befassen, bestimmen, daß die Arbeitsschutzbehörden Landesbehörden sind.

Die Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen bedeutet in mehrfacher Richtung eine Kontrolle von gesetzlichen Schutzvorschriften: hinsichtlich des Schutzes vor Betriebsgefahren, hinsichtlich Durchführung der Arbeitszeitbestimmungen, Beachtung der Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen, Kinder und Jugendliche, Beachtung der für die einzelnen Betriebe geltenden Arbeitsordnungen, Beachtung der Sonderschutzvorschriften innerhalb einzelner Industriezweige.

Zur wirksamen Durchführung aller dieser Bestimmungen müssen neben den gesetzlichen Bestimmungen, die sich mit den allgemeinen Schutzmaßnahmen befassen, die besonderen Verhältnisse

und die Sonderverordnungen für bestimmte Industrie- und Gewerbebranche bekannt sein. Das bedeutet für die Beamten, die mit der Aufsichtsausübung befaßt sind, daß sie einmal über gute allgemeine Kenntnisse der Verhältnisse in Betrieben verfügen, daß sie zum andern eingehende Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen besitzen müssen.

Ausgeübt wird die Aufsicht durch Beamte des mittleren und des höheren Gewerbeaufsichtsdienstes. Hinsichtlich der Vorbildung werden wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Beamte unterschieden. Mit Recht wird von Ludwig Preller in einem Artikel über „Arbeitnehmer im Gewerbeaufsichtsdienst“ („Gewerkschaftszeitung“ Nr. 22 vom 1. Juni 1929) darauf hingewiesen, daß „die Aufgaben der Gewerbeaufsicht derart sind, daß eine große Anzahl von ihnen weniger wissenschaftliche Vorschulung, dagegen — besonders seit dem Anwachsen der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung der Nachkriegszeit — vor allem auch eigene Einsicht in die sozialen Verhältnisse der Arbeitnehmerschaft, die sozialen Voraussetzungen des Arbeitsvertrages und in den Sinn des modernen kollektiven Arbeitsrechtes voraussetzt“.

Hinzu kommt für die Aufgaben des Gewerbeaufsichtsbeamten ein weiteres. Die Ueberwachung der Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Ausübung der Unfallschutzvorschriften gewährleisten, ist sowohl vom volkswirtschaftlichen Standpunkt wie vom Standpunkt des Einzelschicksals, das durch Nichtbeachtung der Vorschriften geschädigt wird, immer noch eine wesentliche Aufgabe der Gewerbeaufsicht. Gerade die Tatsache, daß im Laufe des letzten Jahres eine Reihe ganz schwerer Brandunglücksfälle wahrscheinlich mit der Nichtbeachtung von Schutzvorschriften im Zusammenhang stehen, hat auch das Interesse der breiteren Öffentlichkeit erneut auf die Bedeutung der Gewerbeaufsicht gelenkt und im Zusammenhang damit den gewerkschaftlichen Forderungen nach Erhöhung der Zahl der Aufsichtsbeamten Nachdruck verliehen. In Preußen stellte die sozialdemokratische Landtagsfraktion mit Erfolg den Antrag auf Erhöhung der Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten um 24 Stellen, unter diesen 18 Gewerbekontrolleure, die aus den Kreisen der Arbeiter und Angestellten zu nehmen sind.

Da eine gewisse Gleichgültigkeit der Arbeitnehmer bei der Beachtung der mechanischen Schutzvorrichtungen in den Betrieben häufig als Grund der hohen Unfallzahlen bezeichnet wird, ergibt sich für die Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Durchführung ihrer Aufgaben die Notwendigkeit, neben der sachlichen Kontrolle der Vorrichtungen die persönliche Fühlungnahme mit den Menschen im Betriebe zu gewinnen. Damit aber erweitern sich die Voraussetzungen, die an den Gewerbeaufsichtsbeamten gestellt werden: zu den konkreten Vorkenntnissen der Gesetze und Betriebsvorgänge muß die Fähigkeit zu persönlicher Verbindung mit der Arbeitnehmerschaft im Betriebe treten.

Hier berührt sich das Aufgabengebiet der Gewerbeaufsichtsbeamten mit dem der Sozialarbeiter in der Wohlfahrtspflege, die in gleicher Weise zur Durchführung ihrer Aufgaben über die Kenntnis des gesetzlichen Stoffes hinaus angewiesen sind auf die Möglichkeit persönlicher Fühlungnahme und Einwirkung auf die Menschen.

Diese inneren Beziehungen zwischen den Arbeitsgebieten — besonders deutlich z. B. auf dem Gebiete, wo es sich um Durchführung der Bestimmungen des Hausarbeitsgesetzes von 1923 handelt, und begründet darin, daß es sich in beiden Fällen um Schutz und Fürsorge für Menschen handelt — treten in einer Reihe von Ländern rein äußerlich in Erscheinung. In Sachsen z. B. werden die Fragen der Gewerbeaufsicht vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium bearbeitet. Hinsichtlich der Zulassungs- und Ausbildungsbestimmungen für den mittleren Gewerbeaufsichtsdienst sehen sowohl Sachsen wie auch Bayern und Hamburg vor, daß der Besuch einer Wohlfahrtsschule auf die praktische Ausbildungszeit angerechnet werden kann. Der Besuch der Wohlfahrtsschule wird dabei gleich bewertet mit dem Besuch eines Technikums, einer Maschinenbauschule, einer technischen Mittelbauschule usw. (vgl. Verordnung über die Vorbildung, den Vorbereitungs- und den Befähigungsnachweis der Gewerbeaufsichtsbeamten vom 16. August 1928¹⁾). Entsprechende Bestimmungen über die Zulassung zur Vorbereitung für den mittleren Gewerbeaufsichtsdienst hat Bayern und Hamburg.

Preußen hat in einem Erlaß des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 16. Oktober die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Gewerbeaufsichtsbeamten geregelt ohne technisch-wissenschaftliche Vorbildung und durch Erlaß vom 4. Juli 1927 über Ausbildung und Prüfung ergänzt. Danach ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Nachweis einer ausreichenden allgemeinen Bildung, einer längeren, in der Regel mindestens zehnjährigen, praktischen Tätigkeit in einem gewerblichen Betrieb oder in einem Handelsgeschäft und der für den Beruf eines Gewerbeaufsichtsbeamten notwendigen Vorkenntnisse auf technischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie das Bestehen einer Annahmeprüfung²⁾.

Das Vorschlagsrecht liegt im allgemeinen bei den Gewerkschaften. Daraus ergibt sich, daß die Anwärter für den Vorbereitungsdienst erfolgreiche Mitarbeit in den Gewerkschaften nachweisen müssen.

Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre (in allen Ländern, die die Ausbildung geregelt haben) und schließt mit einer Anstellungsprüfung für den Gewerbeaufsichtsdienst als Gewerbekontrolleur ab.

¹⁾ „Sächsisches Gesetzblatt“ 1928; Nr. 22.

²⁾ „Reichsarbeitsblatt“ 1927; Nr. 3, S. 20. — Nr. 26, S. 354.

Preußen sieht vor, daß schon am Schluß des ersten und zweiten Ausbildungsjahres die im Vorbereitungsdienst befindlichen Gewerkekontrolleure durch eine größere Probearbeit den Erfolg der Vorbereitung dartun müssen.

Die Anstellungsprüfung, die sowohl in Preußen wie in Sachsen (andere Länder sind in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt) in einen mündlichen und schriftlichen Teil zerfällt, erfolgt in Sachsen vor dem Prüfungsamt für den Gewerbeaufsichtsdienst, in Preußen vor einem Prüfungsausschuß. Dieser Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus je einem männlichen und weiblichen mittleren Gewerbeaufsichtsbeamten, einem für den höheren Verwaltungsdienst befähigten Beamten der Regierung, einem Gewerbe- rat und einem Regierungs- und Gewerbe- rat als Vorsitzenden.

Grundsätzlich ist der Aufstieg aus dem mittleren in den sogenannten höheren Gewerbeaufsichtsdienst möglich und in der Praxis auch schon in einer Reihe von Fällen vorgekommen. Wie es der Sache entspricht, ist auf Grund der oben knapp umrissenen Zulassungsbestimmungen den Arbeitnehmern der Weg in den Gewerbeaufsichtsdienst offen.

II.

Da eine gründliche Durchführung der Gewerbeaufsicht im wesentlichen von zwei Faktoren abhängt, nämlich erstens von der genügenden Zahl geschulter bzw. sachgemäß vorbereiteter Kräfte und zum andern in der Verankerung der Gewerbeaufsicht im Betrieb auf dem Wege der Demokratisierung der Verwaltung, d. h. der Heranziehung derer, die es angeht, der Arbeitnehmer, zur Mitarbeit und Trägerschaft, sei in diesem Zusammenhang auf die sehr instruktiven Ausführungen von Ludwig Preßer in der „Gewerkschafts-Zeitung“ vom 1. Juni 1929 nochmals hingewiesen. Die Ausführungen stützen sich auf eine Liste des Vereins der Gewerbeaufsichtsbeamten, die über jeden Gewerbeaufsichtsbeamten genaue Angaben enthält und also Feststellungen zuläßt über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Gewerbeaufsichtsdienst. Danach sind in

	männlich	weiblich	zusammen
Preußen	11,2 Proz.	5,7 Proz.	16,9 Proz.
Bayern	45,4 "	5,3 "	50,7 "
Sachsen	35,3 "	7,0 "	42,3 "
Württemberg	30,8 "	— "	30,8 "
Hamburg	60,0 "	10,0 "	70,0 "

Arbeitnehmer unter den Gewerbeaufsichtsbeamten beschäftigt.

Angesichts der Tatsache, daß vor dem Kriege der Forderung nach Beteiligung der Arbeitnehmer an der Gewerbefreiheit nur in sieben Ländern mit insgesamt 15 Hilfsarbeitern gegenüber 450 wissenschaftlichen Gewerbeaufsichtsbeamten Rechnung getragen

war⁴⁾, bedeuten diese Zahlen in der Tat einen Schritt voran auf diesem Teilgebiet — wobei Preußen allerdings sehr wenig günstig abschneidet. Die Tatsache, daß es in Preußen 75 Proz. wissenschaftlicher Gewerbeaufsichtsbeamten gibt, d. h. Aerzte, Techniker, Volkswirte usw. und nur 25 Proz. nicht wissenschaftlich geschulter Kräfte, wirkt sich in der Praxis so aus, daß hier nur auf jedes dritte Amt ein nicht wissenschaftlicher geschulter männlicher und ein weiblicher Gewerbeaufsichtsbeamter gegenüber knapp zwei wissenschaftlichen Beamten auf jedes Amt kommt, während in allen anderen Ländern sich wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche männliche Beamte ungefähr die Wage halten und das Verhältnis sich in Hamburg sogar umkehrt. (Vgl. a. a. O. S. 342, Spalte 2.)

Hier liegen noch sehr wesentliche Aufgaben einer Durchsetzung der ausführenden Organe mit geschulten Kräften der Arbeitnehmerschaft.

Nicht minder wichtig aber als die Tatsache, daß erst durch Einbeziehung der Kräfte, die am unmittelbarsten die Auswirkungen einer gut durchgeführten und eines konsequent verfolgten Arbeitsschutzes erfahren, Arbeitsaufsicht praktisch wirksam ausgeübt werden kann, ist die ausreichende Zahl von Gewerbeaufsichtsbeamten zur Ausübung der erforderlichen Kontrollen.

Ausführungen in Nr. 21 der „Gewerkschafts-Zeitung“ vom 25. Mai 1929, die „Mängel der Gewerbeaufsicht“ behandeln, bringen Zahlenmaterial aus einer Abhandlung von Abelsdorf (Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, 130. Band, 3. Folge, Band 75, Heft 4). Sie bestätigen, daß die Arbeitsleistung, die notwendig wäre zur wirksamen Durchführung der amtlichen Kontrollen und die Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte in einem krassen Mißverhältnis stehen. Die Möglichkeit, die Abstellung etwa bei einer Besichtigung festgestellter Schäden nachzuprüfen, wird sehr fraglich angesichts der Tatsache, daß in Preußen z. B. in einem Jahre nur durchschnittlich 55 Proz. aller Betriebe einmal besichtigt werden können. In Sachsen sind es 74 Proz., in Bayern 77 Proz. Das bedeutet, daß in keinem der drei Länder jeder Betrieb auch nur einmal im Jahre besichtigt werden kann. Nimmt man hinzu, daß in Preußen auf einen Beamten 475 Besichtigungen im Jahre kommen, dann ergibt sich, daß es nicht allein die Zahl ist, die über die Durchführung der Arbeitsaufsicht entscheidet, sondern daß hinzu kommt die Frage, ob selbst bei Erhöhung der Zahl der Besichtigungen im einzelnen die erforderliche Zeit aufgewandt werden kann. Mit Recht wird in dem angezogenen Artikel darauf hingewiesen, daß die „sogenannten Nummernrevisionen ihren Zweck vollkommen verfehlen würden“.

Zusammenfassend sei gesagt: wirksame Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften, wie sie vielleicht in absehbarer

⁴⁾ Vgl. Preller a. a. O. S. 335.

Zeit in einem Arbeitsschutzgesetz für einen bestimmten Umkreis von Betrieben zusammengefaßt und festgelegt werden, ist eine Angelegenheit, die in gleicher Weise für jeden einzelnen Arbeitnehmer wie für die gesamte Wirtschaft — die mit dem Aufwand der entstehenden Schäden belastet wird — von Bedeutung ist. Sie hängt im wesentlichen von folgenden Faktoren ab: erstens von einer ausreichenden Zahl von Beamten zur Durchführung der Aufsicht, ausreichend häufig und ausreichend ausgedehnt; zweitens von einer gut vorbereiteten Gruppe von Menschen, die praktische Betriebserfahrung, persönliche Kenntnis der sozialen Verhältnisse mit allgemeinen theoretischen Kenntnissen verbinden müssen. Diese Voraussetzung ist von besonderer Bedeutung auch insofern, als nach § 139 b der Gewerbeordnung die Gewerbeaufsichtsbeamten z. B. Jahresberichte über ihre Tätigkeit zu erstatten haben. Diese Jahresberichte mit dem unschätzbaren Material zu erfüllen, das in Ausübung der Aufsicht ihnen täglich zugänglich wird, erfordert Vertrautheit und Uebersicht über die Betriebsführung, wie sie nur Einsicht in den Betrieb, Verbundenheit mit der Arbeitnehmerschaft und allgemeine Schulung ermöglichen.

Deshalb ist die Durchführung der Gewerbeaufsicht drittens abhängig von der Mitbeteiligung der unmittelbar interessierten Gruppe, d. h. von der Arbeitnehmerschaft selbst, bei der Ausübung der Arbeitsaufsicht.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Gesetzliche Neuregelung der Jugendamtswahlen in Preußen.

Für Preußen ist durch ein Gesetz zur Abänderung des Ausführungsgesetzes zum RJWG. vom 25. Juli 1929 (Pr. Ges. S. Nr. 23 S. 161) die Neuwahl der Jugendämter geregelt worden. Der § 6 des Preuß. Ausführungsgesetzes hat folgende Fassung erhalten:

„Nach jeder Neuwahl der Vertretung des Selbstverwaltungskörpers, bei dem das Jugendamt errichtet ist, sind sämtliche Mitglieder des Jugendamtes gemäß §§ 4 und 5 neu zu bestellen. Bis zur Neubestellung üben die bisher bestellten Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.“

In der Begründung des Gesetzes wird ausgeführt, daß bisher für die vierjährige Amtsdauer der Mitglieder des Jugendamts keine Rücksicht auf Neuwahlen der Selbstverwaltungskörper genommen wurde. Nach dem Gemeindegewahlgesetz müssen nach jeder Neuwahl der Gemeindevertretungen die Mitglieder der Gemeindevertretungen und Kommissionen neu gewählt werden. Es ist aber zweifelhaft, ob die Jugendämter als Deputationen anzusehen sind. Sie haben zwar nach den Bestimmungen des Preussischen Ausführungsgesetzes in der Regelung des Vorsitzes und in ihrer Eingliederung in die Selbstverwaltung die Stellung einer Deputa-

tion, sind aber, wie auch das Kammergericht in einer Entscheidung hervorgehoben hat, auf einer anderen Rechtsgrundlage aufgebaut und haben in mancher Hinsicht weitergehende Rechte als die städtischen Deputationen. Es war bisher unklar, ob nach Neuwahl der Gemeindevertretungen auch die Jugendämter neu zusammengesetzt werden müßten, oder ob bei Neuwahlen der Gemeindevertretungen die Zusammensetzung des Jugendamtes unverändert bleiben sollte, was den parlamentarischen Grundsätzen der modernen Verwaltung nicht entsprochen hätte. Dieser Gegensatz zur sonst allgemein üblichen Regelung wurde auch in der Literatur hervorgehoben (vgl. Kommentar zum Preuß. Ausführungsgesetz von Polligkeit-Blumenthal § 6, Anmerkung 1 S. 111). Noch unklarer lagen die Verhältnisse bei den Landesjugendämtern. Ueber die Amtsdauer ihrer Mitglieder wurde im Preussischen Ausführungsgesetz nichts gesagt, so daß hier nach dem Gemeindegewahlgesetz die vom Provinziallandtag zu wählenden Mitglieder nach dessen Neuwahlen gleichfalls ersetzt werden müßten, während die anderen Mitglieder ihre Amtsdauer nach der Satzung zu bestimmen hätten.

Auch sonst war die bisherige Dauer der Mitgliedschaft in den Jugendämtern recht zweifelhaft. Es war nicht klar, von welchem Zeitpunkt ab die vierjährige Amtsdauer gerechnet werden sollte und ob als Beginn der Amtszeit die Wahl oder Ernennung des Mitgliedes oder die rechtsgültige Bestellung aller Mitglieder oder der Zeitpunkt des Zusammentritts des Jugendamtsausschusses angesehen werden mußte.

Durch das neue Gesetz sind diese Zweifel nunmehr behoben. Nach der Neuwahl der Gemeindevertretung sind sämtliche Mitglieder des Jugendamtes neu zu bestellen, und zwar nicht nur die vom Gemeindeparlament gewählten, sondern auch die von anderen Stellen ernannten oder gewählten Mitglieder. Eine Lücke in der Amtsführung der Jugendämter kann nicht entstehen, weil nach der Novelle die alten Mitglieder bis zur Bestellung der neuen ihre Tätigkeit weiter ausüben.

W. Friedländer.

Zehn Jahre Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege in Sachsen.

Zehn Jahre sind seit der Schaffung selbständiger Sozialministerien im Reiche und in den größeren Ländern (Preußen, Bayern, Sachsen; Württemberg, Baden und Hessen) vergangen. Immer wieder von neuem mußte die Arbeiterschaft das Errungene gegen die Zugriffe der Reaktion verteidigen. In Sachsen besonders, wo eine Bürgerblockregierung alles aufbot, um die Beseitigung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums zu erreichen, mußte gegen die völlige Preisgabe der Arbeitnehmerinteressen an die Arbeitgeber angekämpft werden.

Der aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums herausgegebene Erinnerungsschrift „Zehn Jahre Arbeits- und Wohlfahrtsministerium im Freistaat Sachsen — 1919—1929“ kommt darum eine ganz besondere Bedeutung zu. In sachlicher Darstellung wird auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse in überzeugender Weise gezeigt, welche ungeheuren vielseitigen Aufgaben dem sächsischen Sozialministerium seit der Umstellung der Wirtschaft von der Kriegsproduktion zur Friedenswirtschaft

gestellt waren. Erst langsam und allmählich konnte der Wiederaufbau über Inflation und Stabilisierung hinweg vollzogen und für Arbeitsgelegenheiten gesorgt werden. Schon drohen aber wieder neue Gefahren durch die seit längerer Zeit beobachtete Abwanderung bedeutender Industriebetriebe in außersächsische Wirtschaftsgebiete. Neue Maßnahmen arbeitspolitischer Art werden dadurch notwendig, Sachsen als das am längsten und stärksten industrialisierte Land Deutschlands, das in der Erwerbslosenstatistik die erste Stelle einnimmt, wird dann notwendigerweise „auf ein Sozialministerium solange nicht verzichten können, als die wesentlichsten sozialpolitischen Aufgaben noch Sache der Länder sind“. Diesen Gesetzen Leben und sozialen Inhalt zu geben, betrachtete das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium als seine vornehmste Aufgabe. Die grundlegende Aenderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung des Arbeitnehmers nach der Revolution von 1918 wirkte bestimmend für Richtung und Ziel dieser Arbeit.

Ueber Demobilisierungsverordnungen, Betriebsrätegesetz, Reichswirtschaftsrat, zentrale Schlichtungsinstanz, Tarifstelle und Arbeitsgerichtsbarkeit führte der Weg des neuen Arbeitsrechts. Die Mitwirkung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums an der bahnbrechenden Entwicklung des neuen Arbeitsrechts läßt erkennen, daß es nicht allein darauf ankam, die Arbeitnehmerschaft vor der immer wieder von neuem drohenden Gefahr der Arbeitslosigkeit und den damit zusammenhängenden wirtschaftlichen und sozialen Nöten zu schützen, sondern sie zugleich wirtschaftspolitisch als mitbestimmenden Faktor in den Produktionsprozeß einzugliedern. Wenn manche hierauf Bezug nehmende wichtigen Vorlagen in Sachsen, z. B. der Entwurf eines Arbeiterkammergesetzes als Unterbau zum Reichswirtschaftsrat, zu Grabe getragen werden mußten, so geschah dies nur auf Vorstellungen der Reichsbehörden unter Hinweis auf die ihr verfassungsmäßig verbrieft ausschließliche Zuständigkeit zur Regelung des Aufbaus und der Aufgaben der Arbeiter- und Wirtschaftsräte. Da in dem dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwurf über den (endgültigen) Reichswirtschaftsrat eine dem Rätegedanken Rechnung tragende Regelung des Unterbaus des Reichswirtschaftsrates (Bezirksarbeiterrat, Bezirkswirtschaftsrat) fehlt, hat Sachsen auf Anregung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums hiergegen Einspruch erhoben.

Erhöhte Aufmerksamkeit wurde nach der Staatsumwälzung dem Arbeiterschutz zuteil. Das letztvergangene Jahrzehnt brachte manchen Wandel im Aufbau und in der inneren Struktur der sächsischen Gewerbeaufsichtsämter. Nichts kann die grundlegende Wandlung besser verdeutlichen als die in der Erinnerungsschrift ausführlich begründete Einstellung, daß es für Sachsen als dichtestbesiedeltem und ausgesprochenem Industrieland nicht so sehr galt, wissenschaftlich interessante Einzelschädigungen ins Auge zu fassen, als das große Gebiet der Erwerbsarbeit überhaupt, die in Sachsen ausgedehnte Frauen-, Jugendlichen- und Kinderarbeit, die weitverbreitete Heimindustrie und die Angestelltenarbeit, in unermüdlicher Kleinarbeit soweit als möglich nach hygienischen Gesichtspunkten zu regeln. Diese wichtige Erkenntnis führte zur Vermehrung der nicht wissenschaftlichen Beamten von 20 auf 60 Proz. der Gesamtbeamtenschaft im Verlauf von 15 Jahren, denen alle Aufgaben der Gewerbeaufsicht, die nicht unbedingt wissenschaftliche Vorkenntnisse verlangen, übertragen wurden. Bei der Einstellung wissenschaftlich vorgebildeter Beamter war nicht mehr wie bisher technische Vorbildung allein ausschlaggebend, sondern auch medizinische und volkswirtschaft-

liche Ausbildung. Aus der Praxis der von sächsischen ärztlichen Gewerbeaufsichtsbeamten und -beamtinnen geleiteten Arbeit sind manche wertvolle wissenschaftliche Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse bestimmter Berufsarbeiter und über die gewerbliche Frauenarbeit hervorgegangen.

Naturgemäß richtete sich die Tätigkeit des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums auch auf die dauernde Beobachtung des Arbeitsmarktes, die zur Vorbereitung von Maßnahmen führte, durch die eine Erschließung neuer Arbeitsstellen, eine Verschiebung von Arbeitskräften, Umschulungen, Heranziehung von Facharbeitern und eine Förderung des jugendlichen Nachwuchses ermöglicht wurde. Ein recht anschauliches Bild von der sogen. „werteschaffenden Erwerbslosenfürsorge“ in der Zeit der schwersten Arbeitslosigkeit geben die beigelegten Abbildungen der als Notstandsarbeiten durchgeführten großen Wasserbauten, die der landwirtschaftlichen Melioration, der Elektrizitätsversorgung des Landes und dem Hochwasserschutz dienen.

In anderen Abbildungen spiegelt sich die wertvolle Arbeit einzelner Versicherungsträger zur Wiederherstellung der geschwächten Volkskraft wieder. Nicht ohne Erschütterung kann man die graphische Darstellung des Vermögens der Landesversicherungsanstalt Sachsen betrachten, die nach einem ganz rapiden Anwachsen des Vermögens der Landesversicherungsanstalt in den Jahren 1891 bis 1919/20 den jähen Absturz während der Inflationsjahre veranschaulicht, dem nur ein ganz allmähliches Ansteigen von 1924 ab folgt. Das Tragische des Verlustes der Inflationsjahre ist aber, daß dieser nach 30jährigem Bestehen, als die Zahl der laufenden Renten gewaltig angestiegen war und mehr denn je zur Deckung der Leistungen Verwendung finden mußte, eingetreten war. Ueber weitere, innerhalb der letzten zehn Jahre zu überwindende Schwierigkeiten berichtet ein Sonderabschnitt der Landesversicherungsanstalt, deren gewaltige Leistungen auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge zur Ergänzung und Entlastung der amtlichen Wohlfahrtspflege ja bekannt sind.

Außerordentlich interessant sind die ausführlichen Darstellungen der Entwicklung der sächsischen Wohlfahrtspflege. Der Pioniercharakter, der dem sächsischen Wohlfahrtspflegegesetz als erster Wohlfahrtspflege-Kodifikation eines deutschen Landes innewohnt, wie der unter der sozialistischen Regierung erfolgte organisatorische Aufbau der sächsischen Wohlfahrtsämter und des Landesamtes für Wohlfahrtspflege vom Jahre 1919/1920 ab gab der sächsischen Wohlfahrtspflege eine über Sachsens Grenzen hinausgehende Bedeutung für die weitere Entwicklung und Gestaltung des deutschen Fürsorgerechts und der Jugendwohlfahrtspflege. Viele erstmalige Bestimmungen der sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzgebung sind nach und nach von der Reichsgesetzgebung übernommen worden, insbesondere aus dem neuen Wohlfahrtspflegegesetz von 1925 (z. B. die Beteiligung der Hilfsbedürftigen an der Durchführung der Wohlfahrtspflege und die Festlegung von Richtsätzen durch die Bezirksfürsorgeverbände). Die Bedeutung der sächsischen Wohlfahrtspflege für die Entwicklung der deutschen Jugendwohlfahrtspflege beruht darin, daß zum ersten Male ein Landesgesetz die Ziele eines alle Gebiete der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes umfassenden Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrtspflege voll ausschöpfte. Die Vereinheitlichung der Trägerschaft für Fürsorgepflicht und Jugendhilfe, verbunden mit der gesetzlichen Verpflichtung, sowohl allgemeine Ein-

richtungen zur Erfüllung der als Pflichtleistungen katalogmäßig festgelegten Aufgaben der Wohlfahrtsämter zu schaffen, wie im Einzelfalle helfend einzugreifen, ist schon oft als vorbildlich und erstrebenswertes Ziel für andere Länder bezeichnet worden. Ueber die Reichsgesetzgebung hinaus gehen jene Bestimmungen, die auch die freiwilligen Leistungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zu Pflichtaufgaben der Bezirksfürsorgeverbände erklären und damit das Primat der öffentlichen Fürsorge begründeten, während der freien Wohlfahrtspflege nur eine helfende und unterstützende Rolle zugewiesen wurde. Viele Einzelbestimmungen, z. B. daß Aufwendungen der Wochenhilfe nicht erstattungspflichtig sind und daß die Erstattungsansprüche selbst in zwei Jahren erlöschen (nicht bloß verjähren!), die Bestimmungen über die sogenannte freiwillige Fürsorgeerziehung und die Möglichkeit der Anordnung der Verwahrung esozialer, wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht entmündigter Personen, erwiesen sich als wertvolle Vorarbeiten zu einer künftigen reichsgesetzlichen Regelung. Sachsen hat im Reichsrat den Standpunkt vertreten, daß eine Aufrechterhaltung der Gruppenfürsorge nicht gerechtfertigt erscheine und aus dieser Einstellung heraus für sich selbst die Konsequenzen gezogen. In der sächsischen Ausführungsverordnung wurden alte oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Personen den Klein- und Sozialrentnern gleichgestellt und in einer besonderen Verordnung den Wohlfahrtsämtern die Einheitsfürsorge auf gehobener Grundlage nahegelegt. Auf vielen anderen wichtigen Fürsorgegebieten, über die in Sonderabschnitten ausführlich berichtet wird, z. B. Tuberkulosenfürsorge, Geschlechtskrankenfürsorge, Krüppelhilfe, Jugendpflege und Förderung der Leibesübungen, Straftlassenenfürsorge und auf dem neuendings in Angriff genommenen Gebiet der Sozialen Gerichtshilfe wird vorbildliche Arbeit geleistet. Durch die Uebernahme der Dresdener Wohlfahrtsschule auf einen öffentlich-rechtlichen Verband ist das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium neuerdings in die Lage versetzt worden, in ganz anderer Weise als bisher in die Ausbildung wohlfahrtspflegerischer Fachkräfte, insbesondere auch zugunsten der wirtschaftlich unbemittelten Schülerinnen und Schüler, einzugreifen. Im Rahmen der Fortbildungsmöglichkeiten für ältere Berufsarbeiter der Wohlfahrtspflege nehmen die bekannten Freizeiten eine besondere Stellung ein. Die Landeswohlfahrtsstiftung ermöglicht die wohlfahrtspflegerische Forschungsarbeit. Bei der Finanzierung der Wohlfahrtspflege wird der Landesfürsorgeverband recht wertvoll durch sein Kreditinstitut, die Sächsische Wohlfahrtshilfe, unterstützt. Außer den alljährlich im Staatshaushaltplan zur Verfügung gestellten Mitteln und den Zuschüssen für einzelne Aufgaben der Wohlfahrtspflege sind zur Förderung der Organisation der Wohlfahrtspflege zwei Jahre hindurch Gehaltszuschüsse von je 200 Mk. für jede Wohlfahrtspflegerin und von je 300 Mk. für jeden beamteten hauptamtlichen Fürsorgearzt gegeben worden. Die zahlreichen Abbildungen, die dem Buche mitgegeben worden sind, vervollständigen in recht anschaulicher Weise die Darstellung der Durchführung der verschiedensten Gebiete der Wohlfahrtspflege.

Auf dem Gebiete des Wohnungswesens erwuchs dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium seit 1924 die Aufgabe, das Wohnungsnotrecht innerhalb des dehnbaren Rahmens reichsgesetzlicher Bestimmungen durchzuführen und in seinen Einzelteilen auszugestalten. Welche Maßnahmen hierbei auf dem Gebiete der Neubautätigkeit und der Boden-

politik, der Finanzierung der Neubautätigkeit und der Regelung der gesamten Bauwirtschaft getroffen worden sind, wird in ausführlichen Darstellungen aufgezeigt und durch eine Reihe von Abbildungen lebhaft veranschaulicht.

Deutlich prägt sich in dieser wertvollen Erinnerungsschrift die Wandlung des Staatscharakters seit der Revolution von 1918 aus und man legt das auch äußerlich vorzüglich ausgestattete Buch nicht aus der Hand, ohne ihm die weiteste Verbreitung zu wünschen.

Starrman-Hunger.

T A G U N G E N

Tagung der „Arbeiterfürsorge“ in Karlsbad.

Am Vorabend des Reichsarbeitertages der Deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei der Tschechoslowakischen Republik am 17. und 18. August 1929 tagte in Karlsbad unsere Bruderorganisation unter dem Vorsitz des Genossen Dr. Czech. Als erster Redner sprach der Genosse Otto Krebs-Berlin über

Arbeiterfürsorge und Arbeiterklasse.

Der Redner charakterisierte einleitend die Form der Fürsorge, die von den Angehörigen der übrigen Klassen an den Armen geübt wurde. Sie hatte sich mit der Tatsache abgefunden, daß es Arme gab und nach ihrer Ansicht geben mußte, sie hatte sich auf die Armut eingerichtet, der Hilfsbedürftige war ihr lediglich Objekt der Fürsorge. Der politische Kampf der Arbeiterschaft hat auch auf diesem Gebiet einen grundlegenden Wandel angebahnt. Die neue soziale Fürsorge will dem Menschen aus der Hilfsbedürftigkeit heraushelfen; indem sie den Notstand des einzelnen bekämpft, verfolgt sie das Ziel, den Notstand überhaupt zu beseitigen. Das ist vor allem eine pädagogische Aufgabe. Wirkliche Fürsorge ist Hilfe zur Selbsthilfe, sie ist immer bestrebt, sich in absehbarer Zeit möglichst überflüssig zu machen, d. h. sie will nicht nur soziale Krankheiten heilen, sondern sie auch vorbeugend verhüten. Damit steht aber die soziale Fürsorge in engstem Zusammenhang mit der Sozialpolitik. Die Hilfeleistung kann nicht mehr eine Gnade und ein Akt der Barmherzigkeit sein, der Anspruch auf Fürsorge stellt vielmehr ein natürliches Recht des Hilfsbedürftigen dar. Der ganze Komplex der Fürsorgeaufgaben wird damit zu einem Bestandteil der Politik überhaupt. Es ist darum nicht zu verstehen, daß noch an manchen Stellen die Ansicht festgehalten wird, die Tätigkeit in der Fürsorgearbeit lenke die Arbeiterschaft von der Politik ab; es handelt sich hier nur um zwei Seiten eines und desselben Problems. Arbeiterfürsorge ist nicht nur eine soziale, sondern vor allem auch eine sozialistische Tat!

Sie erfordert darum eine ganz bestimmte innere Einstellung des Arbeiterhelfers, der dem Hilfsbedürftigen seiner Klasse beisteht. An die Stelle des passiven und weichlichen Mitleids muß das aktive Mitleiden treten. „Es geht mir erst gut, wenn es den übrigen Menschen auch gut geht!“ Die ganze Arbeiterfürsorge steht und fällt mit der Beteiligung der Arbeiterschaft an ihr als Helfer.

Das Symbol der sudetendeutschen Arbeiterfürsorge wie das der reichsdeutschen Arbeiterwohlfahrt ist das rote Herz. Mögen, so schloß Genosse Krebs seine Ausführungen, die beiden Herzen zusammenschlagen wie die lebenswarmen und blutroten Herzen der ganzen Arbeiterklasse einmal zusammenschlagen werden, mögen die beiden Bruderorganisationen dem Sozialismus den Weg bereiten und ihm zum Siege verhelfen auf ihre Weisel

Als zweiter Redner sprach Genosse Dr. Gruschka - Aufsiz über
„Fragen der Bevölkerungspolitik“

Er wies auf die Teplitzer Tagung der „Arbeiterfürsorge“ hin, die sich schon mit diesen Problemen befaßt hatte und umriß den ganzen Fragenkomplex, aus dem er die Frage des Bevölkerungswachstums und die Bedeutung der Eheberatung und der Empfängnisverhütung für diese Frage hervorhob.

Die Sozialisten sind keine Anhänger der Abtreibung, sondern ebenso ihre Gegner, wie sie Gegner des Abtreibungsparagraphen im Strafgesetzbuch sind. Die Eheberatungsstellen sind die Einrichtungen, die gegen die Abtreibung mit ungefährlichen Mitteln arbeiten. Genosse Dr. Gruschka ging näher auf die Geburtenzahl ein, die in Mitteleuropa langsam von 40 auf 25 je Tausend der Bevölkerung vor dem Kriege gesunken ist. Sie hat in Böhmen wie in Deutschland die Ziffer 18 erreicht, während sie in Karpatho-Rußland mit 40 am höchsten steht. Woher ist diese Wandlung gekommen? Die Arbeiterschaft hat sich auf den rationalen Fortpflanzungstyp eingestellt, während sie sich früher „naiv“ fortgepflanzt hat. Diese Beschränkung ist eine Folge des gesteigerten Verantwortungsbewußtseins des Arbeiters gegenüber sich und seiner Nachkommenschaft, er versucht, seine Familie in Hinblick auf die materiellen Verhältnisse klein zu erhalten. Das beste Mittel gegen die Abtreibung ist die Empfängnisverhütung, alle Einwendungen dagegen sind Heuchelei. Der Geburtenrückgang ist eine Folge der Verelendung der Arbeiterklasse und der Tatsache, daß die kapitalistische Gesellschaft einerseits die Fortpflanzung fordert, andererseits aber Millionen Frauen in Berufe stellt, Beamtinnen die Ehe verbietet und nach kleinsten Wohnungen ruft. Das Geburtenproblem ist der biologische Bankerott des Kapitalismus. Der Wille zum Kind kann nur gestärkt werden durch Schaffung einer neuen Ordnung und einer neuen Sittlichkeit in ihr. Es wird entweder eine neue sozialistische Gesellschaft geben oder überhaupt keine Gesellschaft!

An der Aussprache über die beiden Vorträge beteiligten sich eine Reihe von Genossinnen und Genossen, die durchweg zustimmend sprachen. Genosse Dr. Czech teilte dann noch mit, daß am Vormittag die Jahresversammlung der sozialdemokratischen Juristen stattgefunden habe, Genosse Otto Krebs - Berlin habe dort über

Soziale Gerichtshilfe

gesprochen, habe ihr Wesen, ihre Aufgaben und ihre Organisation dargestellt und gezeigt, wie schwierig ihre Durchführung im sozialen Sinne sei. Die Juristen hätten beschlossen, den Vortrag des Genossen Krebs als Broschüre herauszugeben und eine Kommission einzusetzen, die in Zusammenarbeit mit der Arbeiterfürsorge das Problem der Sozialen Gerichtshilfe auf seine Anwendbarkeit im Rahmen des Strafverfahrens, der tschechoslowakischen Gerichte studieren solle. Zum Schluß wies der Vorsitzende noch darauf hin, daß soeben das erste Heft

der „Arbeiterfürsorge“ erschienen sei und schloß mit Dankesworten an alle Beteiligten die gut verlaufene Fürsorgetagung.

Am Sonntag vormittag bewegte sich ein riesiger Festzug durch die mit roten Fahnen reich geschmückte Stadt, in ihm fuhr ein Wagen der Arbeiterfürsorge, der auf hohem Aufbau das rote Herz mit den Buchstaben A F trug, und der allerseits laut begrüßt wurde: Freundschaft!

U M S C H A U

Der künftige Lehrlingsmangel und seine Auswirkungen auf einzelne Gewerbebezüge und Betriebsarten.

Bei der letzten gewerblichen Betriebszählung im Jahre 1925 wurden im ganzen Reichsgebiet ziemlich eine Million Fabrik- und Handwerkslehrlinge gezählt. Geht man von der Annahme einer 3- bis 4jährigen Lehrzeit durchschnittlich aus, so entfallen auf einen Jahrgang etwa 300 000 Lehrlinge, davon schätzungsweise 250 000 männliche und 50 000 weibliche. Wie vielfach schon hervorgehoben worden ist, wird sich der Geburtenrückgang während der Kriegsjahre in den Jahren 1929 bis 1932 recht fühlbar als Lehrlingsmangel auswirken. Da von der Zunahme oder Abnahme an jugendlichen Erwerbsfähigen für die Lage der Arbeiterklasse recht viel abhängen kann, ist für uns die Frage von besonderem Interesse, in welchem Verhältnis dieser vermutliche Mangel an Fabrik- und Handwerkslehrlingen zur durchschnittlichen Zahl der vorhandenen Lehrlinge stehen wird¹⁾.

Geht man von der oben mitgeteilten Annahme von 250 000 männlichen und 50 000 weiblichen Lehrlingen als jährlichen Lehrlingsbedarf aus, so kann der Bedarf an männlichen Lehrlingen in den nächsten Jahren nur unter der Voraussetzung gedeckt werden, daß der bisherige Zustrom der Lehrlinge in die Landwirtschaft, in die Angestelltenberufe und in die höheren Schulen sich auf ein Drittel bis ein Fünftel der gegenwärtigen Höhe verringert. Bleibt dagegen der Zustrom in die letztgenannten Berufe derselbe wie gegenwärtig, so werden überhaupt keine Lehrlinge für Industrie und Handwerk mehr vorhanden sein. Wehrscheinlicher ist aber die Annahme, daß sich der Rückgang an schulentlassenen Jugendlichen auf alle Berufe relativ gleichmäßig auswirken wird. In diesem Falle wird mit einer Abnahme des jährlichen Zugangs an männlichen Lehrlingen in den Jahren 1929 bis 1932 auf etwa die Hälfte gerechnet werden müssen.

Welche Gewerbebezüge und welche Betriebsarten werden von diesem fühlbaren Lehrlingsrückgang am etwa die Hälfte am meisten betroffen? Nach der gewerblichen Betriebszählung von 1925 ist die Hauptmasse der Lehrlinge in der Gewerbeabteilung B, Industrie und

¹⁾ Vgl. „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 5, 1929, S. 194: „Die Fabrik- und Handwerkslehrlinge im Deutschen Reich nach der gewerblichen Betriebszählung 1925“.

Handwerk, gezählt worden. Die reichliche Hälfte der beschäftigten Lehrlinge gehört dem Handwerk an. Hier kommt auf je 5 beschäftigte Personen 1 Lehrling oder nach Abzug der selbständigen Meister auf 2 Arbeiter 1 Lehrling. Es scheint also recht rentabel für das Handwerk zu sein, mit recht viel Lehrlingen zu arbeiten! Der Anteil der Lehrlinge am Gesamtpersonal der Industrie, also der Fabrikbetriebe, ist verschieden je nach der einzelnen Gewerbegruppe: Eisen-, Stahl- und Metallindustrie 14,6 Proz., Holz- und Schnitzstoffgewerbe 13,6 Proz., Maschinen- und Fahrzeugbau 11,2 Proz., Bekleidungs-gewerbe 10,3 Proz., in der elektrischen Industrie und im Baugewerbe rund 8,5 Proz. des Gesamtpersonals. Im Bergbau, in der chemischen Industrie, in der Kautschuk- und Asbestindustrie wie in der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung spielt die Lehrlingshaltung so gut wie gar keine Rolle. Die wichtigsten Betriebsgrößen für die Fabriklehrlinge sind die Betriebe mit 6 bis 10 Personen. In dieser Betriebsgrößenklasse vermehrt sich der Anteil der Lehrlinge am Gesamtpersonal noch etwas, während er in Betrieben mit weniger als 6 Personen sich erheblich vermindert. In den Handwerksbetrieben wird die größte Zahl der Lehrlinge ebenfalls im Metallhandwerk beschäftigt (24,4 Proz.), es folgen das Holz verarbeitende Handwerk (22,6 Proz.), das Bekleidungs-handwerk (14,3 Proz.), das Bauhandwerk (13,2 Proz.) und das Nahrungs-mittelhandwerk (12,1 Proz.). Zu beachten ist aber, daß im Nahrungs-mittelhandwerk sowie im Bekleidungs-gewerbe der Anteil der Lehrlinge am Gesamtpersonal nur deshalb niedriger liegt, weil hier die wahren Verhältnisse durch die im Verkaufe tätigen Familienmitglieder verwischt werden. Die verhältnismäßig stärksten Lehrlingszahlen weisen im Handwerk die Betriebsgrößenklassen von 4 bis 5 Personen auf. Nach Abzug der selbständigen Meister an der Gesamtzahl der beschäftigten Personen ist der Anteil der Lehrlinge auch in den kleinen Handwerksbetrieben mit 1 bis 3 Personen recht hoch.

Diese Ermittlungen lassen mit aller Deutlichkeit die recht interessante Tatsache erkennen, daß die Lehrlinge vor allem in kleineren und mittleren Betrieben als billige Arbeitskräfte geschätzt werden. Diese Betriebe werden nun wohl durch den Rückgang des Lehrlingszugangs gezwungen, mehr Gesellen, überhaupt ältere Arbeitnehmer einzustellen, was für manche Gewerbe, wie z. B. Fleischerei, Bäckerei u. a. im Hinblick auf die vielen arbeitslosen Gesellen sehr zu wünschen wäre. Die Wohlfahrts-pflege wird wohl in den nächsten Jahren kaum nötig haben, sich mit erwerbslosen Jugendlichen zu beschäftigen. M. St. - H.

AUS DEM AUSLAND

Probleme der Zwangserziehung in der Schweiz.

Von Gertrud Düby.

In den Jahren 1924/1925 wurde in der Schweiz das ganze Problem der Erziehungsanstalten für schwererziehbare und verwahrloste Kinder aufgeworfen. Es ging wie ein Sturm durch die schweizerische Presse. Es

gab Diskussionen ohne Ende. Die ganze Aufregung war durch zwei Bücher eines bernischen Schriftstellers C. A. Loosli verursacht. Er schrieb zuerst „Anstaltsleben“ und dann als Antwort auf alle Anfeindungen und auch Zustimmungen „Ich schweige nicht“. Er schrieb als ehemaliger Zögling einer Erziehungsanstalt eine furchtbare, auf vollkommener Wahrheit beruhende Anklageschrift. Er erzählte verschiedene unmenschliche Grausamkeiten, die zu seiner Zeit vorgekommen sind und auch noch heute nicht vollkommen zurückgedrängt seien. Er erzählte über wahre Folterungen und Anwendungen der Zwangsjacke. Er wendet sich aber in seinen Büchern nicht nur gegen diese scheußlichen Einzelheiten, sondern gegen das ganze System der Anstalten; die bei der heutigen Organisation eine vollkommene Unterdrückung der Persönlichkeit, eine Sklavenmoral und Lebensuntüchtigmachung der Zöglinge zur Folge hätten.

Ziel der Einlieferung sei sicher oft Erziehungswerk, tatsächlich bedeute sie eine Versorgung, bei der in erster Linie darauf Bedacht genommen werde, daß der Zögling durch seine Arbeit sich selbst erhalte. Ein Grundsatz, der zum großen Glück allmählich ins Wanken gerät. Man findet es doch allmählich merkwürdig, daß das normale Kind ein unbestrittenes Recht auf Ausbildung hat und der von der Natur schlechter gestellte Mensch dafür noch büßen soll.

Wir haben in der Schweiz eine Anzahl Erziehungs- und Zwangserziehungsanstalten, private, vom Staat subventionierte, ganz staatliche. Hier muß man unter Staat den jeweiligen Kanton verstehen. Die Kantone sind heute u. a. in Fragen des Armenrechts, der Erziehung und des Strafrechts selbständig. Wir kennen demgemäß keine schweizerische Lösung in bezug auf Einweisung in Anstalten und Verurteilung von Jugendlichen. Wir kennen auf diesem Gebiet 25 verschiedene Lösungen.

Einzelne, ganz wenige Kantone haben ein besonderes Jugendstrafrecht.

Viele Kantone kennen in bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen die Dreiteilung in Kindesalter, jugendliches Alter und Uebergangsalter. Bei einzelnen Kantonen geht das Kindesalter bis 10, bei anderen bis 12, bei vielen bis 14 und wenigen bis 15 Jahre. Das jugendliche Alter geht bei einigen Kantonen bis 14, bei anderen bis 16 und bei zweien bis 18 Jahre. Das Uebergangsalter geht bei einem Kanton bis 19, bei einem bis 20 und bei einem sogar bis 23 Jahre.

Nach dem bernischen Gesetz z. B. ist die Grenze der Strafflosigkeit wegen Jugendalters auf 15 Jahre angesetzt. Bei Kindern zwischen dem 15. und 16. Lebensjahre ist zu entscheiden, ob der Angeschuldigte mit oder ohne Unterscheidungskraft gehandelt hat. — Wenn er ohne Unterscheidungskraft gehandelt hat, wird er freigesprochen und nötigenfalls administrativ versorgt, sonst aber wird er in eine Besserungsanstalt eingewiesen.

Aus diesen Vergleichen ist ersichtlich, wie verschieden die Frage in den einzelnen Kantonen gelöst wird und es wäre wirklich an der Zeit, das Strafrecht schweizerisch zu regeln. Es besteht auch seit 1928 ein Entwurf für ein schweizerisches Strafgesetzbuch, der vom Nationalrat gegenwärtig behandelt wird. Die verfassungsmäßige Grundlage zu der Vereinheitlichung des Strafrechts wurde bereits 1898 durch Volksabstimmung geschaffen; dringende andere Gesetzesarbeiten, wie die

Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und die Kriegswirren verhinderten eine frühere Behandlung des Ausführungsgesetzes. Man ist aber gar nicht sicher, daß der Entwurf in der allfälligen Volksabstimmung angenommen wird. Es ist eher die Prognose auf Verwerfung zu stellen, weil auf der einen Seite die katholischen Kantone zu viel Fortschritt darin, entdecken (z. B. keine Todesstrafe) und auf der anderen Seite einzelne Fragen rückschrittlicher gelöst sind als in den Strafgesetzbüchern von Industriekantonen (z. B. die Bestrafung der Schwangerschaftsunterbrechung). Der Strafgesetzentwurf versucht moderneren Strömungen in Behandlung der mit dem Gesetz in Konflikt kommenden Jugendlichen gerecht zu werden.

In bestehendem Recht ist die Strafbarkeit der Handlung abhängig vom Vorhandensein der Einsicht, was große Unsicherheit und Willkür nach sich zieht. Der Entwurf hat diesen Boden verlassen. Um das Kind bis zum 6. Jahre kümmert er sich nicht. Vom 6.—15. Jahr wird eine Altersstufe absoluter Strafunmündigkeit ausgeschieden. Es sollen einfach die Maßnahmen, die zur besseren Erziehung des mit dem Gesetz in Konflikt kommenden Kindes notwendig sind, getroffen werden, indem es entweder aus dem Milieu genommen wird und in eine für die Erziehung günstigere Familie gebracht wird, oder in eine Erziehungsanstalt eingewiesen wird. Es besteht nach dem Gesetz auch die Möglichkeit, das Kind bei seinen Eltern zu lassen und einer Behörde, die der Kanton bestimmt, die Aufsicht zu überlassen. Das Kind kann auch mit Schularrest bestraft werden.

Die zweite Unterscheidung, die das Gesetz macht, ist das Jugendalter, eine Altersstufe, die in den bestehenden Gesetzen der relativen Zurechnungsfähigkeit gleichkommt und die Zeit vom 14. bis 18. Altersjahr umfaßt. Auch in der Behandlung dieser Kategorie ist man von dem Grundsatz ausgegangen, daß der Jugendliche, wie das Kind, nicht einfach ein verkleinerter Mensch sei, sondern ein Lebewesen mit eigener Mentalität, daß man ihn also nicht nach den gleichen Grundsätzen, wie den Erwachsenen strafen darf, sondern eben auf seine Art abzustellen hat.

Ein wichtiger Grundsatz ist, den Jugendlichen unter keinen Umständen mit den erwachsenen Verbrechern zusammenkommen zu lassen, wie das heute immer noch der Fall ist. Auch hier kommt die Familien-erziehung unter Aufsicht oder die Erziehungsanstalt in Betracht. Diese wurde im Entwurf zuerst Rettungsanstalt genannt, was einen unangenehmen pietistischen Beigeschmack hat und auf Antrag unserer Genossen in Erziehungsanstalt für Schwererziehbare umgewandelt wurde. Die schweren Fälle, bei denen Gefahr bestünde, daß die Einwirkung auf die anderen Zöglinge eine schlechte wäre, kommen in Korrek-tionsanstalten, wo sie mehr abgedrängt sind. Sehr gut ist die Regelung, daß die maßgebende Behörde (dies kann eine richterliche Instanz sein, aber auch Vormundschaftsbehörden, ganz nach dem Ermessen des Kantons) die Maßnahmen vertauschen kann, je nach den Erziehungs-ergebnissen; die Verhängung ist also provisorisch. Es ist ebenfalls die bedingte Entlassung vorgesehen. Aus einer Erziehungsanstalt kann sie mindestens nach einjährigem, aus einer Korrek-tionsanstalt nach mindestens dreijährigem Aufenthalt erfolgen. Ferner ist der Aufschub des Vollzuges der Einschließung auf sechs Monate bis zum einem Jahr möglich. Es wird in jedem Falle eine Schutzaufsicht über den Jugend-lichen eingesetzt.

. Damit diese Bestimmungen ein gutes Ergebnis zeitigen, ist es wichtig, daß die in Frage kommenden Anstalten in modernem Geist geführt werden. Es ist nun leider so, daß mit wenigen Ausnahmen die Anstalten noch sehr schlecht sind, indem sie auf Kadavergehorsam und Persönlichkeitsunterdrückung basierten. Immerhin sind Ansätze zur Umgestaltung vorhanden und wir haben z. B. zwei Typen in der Schweiz, die Gutes leisten. Da bietet einmal der Kanton Bern Gelegenheit, Gutes und Schlechtes nebeneinander zu sehen. Die weibliche Jugend kommt in das Korrektions- und Zuchthaus Hindelbank, wo sie mit erwachsenen Verbrecherinnen und Prostituierten kunterbunt untereinander gewürfelt ist. Waren die Eingewiesenen nur verwehrt und gefährdet, so werden sie hier sicher völlig verdorben. Für die männliche Jugend haben wir auf dem Jura, auf dem Tessenberg eine gute Zwangserziehungsanstalt, wo der vorzügliche Leiter in der modern eingerichteten Anstalt sein Bestes leistet. Sie genügt allen Erfordernissen moderner Hygiene, beschäftigt die administrativ oder strafrechtlich eingewiesenen Jugendlichen von 15 bis 20 Jahren im landwirtschaftlichen Betrieb und bildet sie in einer Fortbildungsschule weiter. Den Zöglingen steht eine gute Bibliothek zur Verfügung. Leider wurden die Zimmer als Zellen eingerichtet. (Das Problem ist ja sehr schwierig, indem wir es hier teilweise mit sehr schweren Fällen zu tun haben.) Die Einzelzellen sind aber sehr geräumig und dürfen individuell gestaltet werden.

Dann haben wir das Erziehungsheim für Schwererziehbare und Gefährdete Albisbrunn. Diese Anstalt liegt wunderbar am Albis bei Zürich. Sie beherbergt durchschnittlich 60-Zöglinge im Alter von 6 bis 20 Jahren, die in fünf Gruppen eingeteilt sind, die Kindergruppe, Schülergruppe, Zwischengruppe, Landwirtschaftsgruppe und Handwerkergruppe.

Die Kinder werden in die beiden ersten Gruppen nach dem Grade ihrer Entwicklung eingeteilt, besuchen wenn möglich die Dorfschule, in schwierigen Fällen die Heimschule. In der Zwischengruppe sind alle Zöglinge von 14 bis 20 Jahren, die sich noch für keinen Beruf entschließen können. Es wird ihnen, Gelegenheit gegeben, in verschiedene Handwerke Einblick zu bekommen. Es stehen zu diesem Zweck zwei Bastelzimmer, eine Webstube, eine Tiegeldruckerei, Kartonageabteilung, Abteilung für kunstgewerbliche Papierarbeiten, Schreibmaschine, Gärtnerei und Landwirtschaftsbetrieb zur Verfügung. Es ist zudem ein Fortbildungsschulbetrieb eingerichtet. Der Handwerkergruppe stehen eine Metallwerkstätte und eine Schreinerei zur Verfügung, welchen gelernte Meister vorstehen. Für die Landwirtschaftsgruppe sind eine Lehrlandwirtschaft und eine Lehrgärtnerei eingerichtet.

Die Gruppen bilden unter sich eine Gemeinschaft, der wenn immer möglich eine männliche und weibliche Leitung vorsteht und in der sehr häufig Praktikanten aus dem Heilpädagogischen Seminar oder der Sozialen Frauenschule mitwirken. Die Zöglinge schlafen in individuell ausgestatteten Einer- oder Zweierzimmern (es sind ganz wenige Viererzimmer vorhanden). Zudem hat jede Gruppe einen hübschen Gruppenraum für Besprechungen und Zusammenkünfte. Die Gruppen besuchen sich untereinander, kommen beim Spiel und Essen zusammen. Die Mahlzeiten werden in einem hübschen Raum eingenommen. An kleinen weißgedeckten, mit Blumen geschmückten Tischen, an denen vier Zög-

linge aus verschiedenen Gruppen mit zwei Leitern sitzen, wird ein einfaches, äußerst schmackhaftes und abwechslungsreiches Essen serviert. (Diese Anstalt hat gründlich aufgeräumt mit dem ewigen Einerlei der sonstigen Anstaltskost.) Man geht darauf aus, nicht die Persönlichkeit zu unterdrücken, sondern alles zu tun, um ihre Entwicklung zu fördern. So ist man sehr darauf bedacht, den Zöglingen Freizeiten einzuräumen und ihnen Ferien zu geben, während denen kurze oder auch längere Wanderungen unternommen werden. Es ist eine Freude, an einer Mahlzeit teilzunehmen. Es herrscht kein tödliches Schweigen. Eine frische Unterhaltung an den verschiedenen Tischen zeigt einem, wie stark das Vertrauensverhältnis zwischen Zöglingen und Leitern ist. Nach dem Essen wird das Wort freigegeben, die Zöglinge können sich frei aussprechen. Es ist z. B. auf Anregung eines Zöglings der sogenannte Suppentag eingeführt worden. Da wird am Mittag nur Suppe und Brot gegessen. Das dadurch ersparte Geld wird von den Gruppen für verschiedene Zwecke bestimmt, für gemeinnützige Einrichtungen, oder oft auch einer der Gruppen für Reisezwecke usw. überwiesen. Auch in hygienischer Beziehung leistet die Anstalt vorzügliches. Jede Gruppe hat ihr Badezimmer, jeden Morgen vor dem Essen wird geturnt, es steht den Zöglingen ein Badeweiher und ein Spielplatz zur Verfügung. In der Anstalt spürt man einen heiteren, freien, fürsorglichen Geist, der sehr weit entfernt ist von der gedrückten Stimmung der im alten Geist arbeitenden Anstalten. Dieses Erziehungsheim findet sehr viel Beachtung, erntet viel Anerkennung, wird auch oft kritisiert, besonders, indem man findet, die Unkosten seien zu hoch. Diese sind im Vergleich mit andern Anstalten wohl recht groß. Albsbrunn geht eben von der Ansicht aus, daß die Betriebe unter dem Gesichtspunkt der Erziehung und nicht des Erwerbs zu betreiben seien. Eine Ansicht, die unbedingt richtig ist und die siegen muß, wenn die neue strafrechtliche Ordnung, sofern das Gesetz Geltung erlangt, ihre gute Wirkung haben soll. Albsbrunn bildet durch sein System der Praktikanten Erzieher aus, die an anderen Anstalten in diesem Sinne und Geist wirken werden. Es wird ihnen zwar möglich sein, einen etwas andern, frischeren Geist hineinzutragen, im allgemeinen aber werden sie sich dem Zwang der Verhältnisse, die in erster Linie eine gute Rendite der Anstalt fordern, beugen müssen. Der neue Geist wird erst einziehen, wenn alle Anstalten in erster Linie den Erziehungszweck im Auge haben werden. Sie können dies tun, wenn ihnen die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Die kapitalistischen Staaten geben ihr Geld lieber für Rüstungszwecke aus, so daß fürs Volkswohl nur noch ungenügende Abfälle übrigbleiben.

Die Sozialdemokraten haben die Pflicht, unnütze Ausgaben zu bekämpfen, das Verschleudern von Geld für Vernichtungszwecke zu verhindern und es zum Wohle der Menschheit zu verwenden. Je mehr wir uns dem Sozialismus nähern, desto rascher schwinden viele Ursachen von Verwahrlosung und Verbrechen und desto näher kommen wir dem idealen Ziel der Erziehung, das auf Freiheit beruht und bei dem der Mensch nicht zum Kampf gegen den andern, sondern zur gegenseitigen Hilfeleistung erzogen werden kann.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Immenhof-Spende.

Wir kommen heute mit einer Bitte zu denen, die wir für Freunde der Arbeiterwohlfahrt und ihrer Bestrebungen halten. Es ist durch die Zeitung bekanntgeworden, daß das Hauptgebäude des Immenhofes — eines Berufserziehungsheimes der Arbeiterwohlfahrt in der Lüneburger Heide — durch einen Brand bis auf die Grundmauern zerstört wurde. Die Spannung zwischen der Entschädigung durch die Versicherung und den Mehrkosten für den Wiederaufbau ist deshalb so groß, weil Fachwerkbau und Strohdach keine höhere Versicherung ermöglichen.¹⁾ Wir können einen Wiederaufbau nur durchführen, wenn die Solidarität unserer Freunde sich bewährt.

Es gehört nicht zu unseren täglichen Gepflogenheiten, uns auf diesem Wege mit der Bitte um geldliche Beihilfen an Freunde und Bekannte zu wenden. Die Sorge um die Weiterführung eines so hoffnungsvoll begonnenen Werkes veranlaßt uns dazu.

Der Immenhof ist ein Berufs- und Erziehungsheim. Etwa 60 erziehungsbedürftige, weil gefährdete Proletariernädchen, 10 vierzehnjährige Kinder, die bei sorgfältiger Pflege gesundheitlich gekräftigt werden müssen, um einen Beruf erlernen zu können, eine Anzahl gesunder frischer junger Mädchen, die hier sind, um Haushaltung, Küche oder Gärtnerei zu erlernen, oder die, welche die erste Vorbereitung für einen sozialen Beruf erfahren wollen, 20 bis 30 schwächliche Kleinkinder zum Betreuen und Pflegen, das sind, neben den Lehrern und Erziehern die Bewohner des Immenhofes. Sie sind alle dort geblieben — niemand will von seinem schönen Immenhof — sie schränken sich in den verbliebenen Gebäuden ein und wollen teilnehmen am Wiederaufbau. Bitte helfen auch Sie uns, wenn Sie es können.

Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.
Marie Juchacz.

Mitteilungen.

Hauptausschuß-Sitzung.

Am 8. und 9. Oktober d. J. findet auf dem „Immenhof“ in Hützel, Kreis Soltau, die nächste

Sitzung des Hauptausschusses statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht (Berichterstatter Genossin Buchrucker).

2. Lotterie 1929, Abrechnung 1928 (Genosse Görlinger).

3. „Zur Reform der Fürsorgeerziehung“ (Genosse Friedländer).

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

¹⁾ Unsere Mitteilung (Heft 17/29 S. 536) der Schaden sei durch Versicherung gedeckt, beruhte leider auf einem Irrtum.

Lehrgänge über soziale Fürsorgearbeit an der Universität Münster.

Das Seminar für Fürsorgewesen beim Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Münster weist nochmals darauf hin, daß mit dem Wintersemester 1929/30 wiederum ein neuer „Lehrgang über soziale Fürsorgearbeit“ beginnt, der sich über zwei Halbjahre erstreckt.

Der Prospekt, der kostenlos vom Seminar bezogen werden kann, bietet einen genauen Einblick in die Arbeit des Lehrganges.

Deutsche Nothilfe.

Am 1. November 1929 gelangen wiederum die Wohlfahrtsbriefmarken der Deutschen Nothilfe zur Ausgabe. Der Postverkauf dauert bis 15. Januar 1930. Die postalische Gültigkeit der Marken zur Frankatur aller Postsendungen nach dem In- und Auslande erlischt am 30. April 1930.

Zur Ausgabe gelangen:

Eine 5-Pf.-Marke zum Verkaufspreis von 7 Pf. (Wappen von Bremen);

eine 8-Pf.-Marke zum Verkaufspreis von 12 Pf. (Wappen von Lippe);

eine 15-Pf.-Marke zum Verkaufspreis von 20 Pf. (Wappen von Lübeck);

eine 25-Pf.-Marke zum Verkaufspreis von 35 Pf. (Wappen von Mecklenburg-Strelitz);

eine 50-Pf.-Marke zum Verkaufspreis von 90 Pf. (Wappen von Schaumburg-Lippe).

Ferner wird von der Reichspost wieder eine amtliche Bildpostkarte mit eingedruckter 8-Pf.-Wohlfahrtsbriefmarke zum Verkaufspreis von 12 Pf. zur Ausgabe gebracht. Außerdem werden noch Markenheftchen

zum Preise von 1,50 RM., enthaltend 6 5-Pf.-Marken, vier 8-Pf.-Marken und drei 15-Pf.-Marken ausgegeben.

Die Wohlfahrtsbriefmarken sind vollwertige amtliche Postwertzeichen, gültig zur Frankierung aller Postsendungen nach dem In- und Ausland.

Die Erträge der Wohlfahrtsbriefmarken sollen in erster Linie für die Jugend, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Erholungsfürsorge für die noch nicht schulpflichtigen Kinder und ihre Mütter, sowie die schulentlassenen Jugendlichen verwendet werden.

Besucht das schaffende Berlin!

Reiseprospekt des Reichsausschusses für sozialistisches Bildungswesen.

Neben allen größeren Ferienreisen, die der Reichsausschuß in diesem Jahr veranstaltet, will er nun auch eine kürzere Besichtigung Berlins veranstalten. Die Besichtigungen werden im Zusammenhang mit den Berliner Arbeiterorganisationen durchgeführt werden. Es ist unter anderem die Besichtigung der Ausstellungshallen, des Funkturms, der Konsumgenossenschaft, des Großkraftwerks Klingenberg, der Aboag-Werkstätte, des Vorwärtsgebäudes, der Gehag-Siedlung usw. vorgesehen.

Der Kostenersatz beträgt 40 Mk. pro Teilnehmer. Darin sind enthalten: volle Verpflegung für 3 Tage, Unterbringung für zwei Nächte in guten Hotels, Führungen, Autofahrten, Bahn und Dampferfahrten nach Potsdam, sowie alle Eintrittsgelder. Die Reise findet vom 6. bis 16. Oktober statt.

Anmeldungen sind schnellstens an den Reichsausschuß für sozialistisches Bildungswesen, Berlin SW 68, Lindenstr. 3, zu richten.

Gehag.

Die Gehag, die gewerkschaftlich-genossenschaftliche Wohnungsbauporganisation für Groß-Berlin, teilt mit, daß sich die Vergabebedingungen für die von ihr errichteten Wohnungen durch einen Beschluß des Magistrats der Stadt Berlin, mit Wirkung vom 1. August 1929 verändern. Die Gehag darf nunmehr an solche Bewerber vermieten, für welche eine der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen zutrifft:

A. an reichsdeutsche Familien, die eine brauchbare und durch das Wohnungsamt sofort vermietbare in Berlin gelegene „Altwohnung“ — d. i. eine vor dem 1. Juli 1918 erbaute Wohnung — mit höchstens vier Zimmern dem zuständigen Bezirkswohnungsamt zur Verfügung stellen können, oder

B. an reichsdeutsche Familien, die in der Liste eines Berliner Wohnungsamtes eingetragen sind, und zwar

a) an Familien ohne Kinder, wenn die Eintragung am Tage der Bezugsfähigkeit der Wohnung $2\frac{1}{2}$ Jahre besteht,

b) an Familien mit 1 oder 2 Kindern, wenn die Eintragung am Tage der Bezugsfähigkeit der Wohnung zwei Jahre besteht,

c) an folgende Familiengruppen sofort nach der Eintragung: 1. Familien mit drei oder mehr in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Kindern, 2. Familien, bei denen eine Gefährdung durch Angehörige mit ansteckenden Krankheiten, z. B. mit offener Lungentuberkulose befürchtet werden muß, 3. Familien von vorzugsweise unterzubringenden „Vertriebenen“, Beamten oder

Schwerkriegsbeschädigten (50 Proz. und mehr).

Ledige und Alleinstehende sind nur dann zum Bezuge einer Zusatzhypotheken- oder Mietsenkungswohnung berechtigt, wenn sie eine brauchbare und durch das Bezirkswohnungsamt sofort vermietbare in Berlin gelegene Altwohnung mit höchstens vier Zimmern dem zuständigen Bezirkswohnungsamt zur Verfügung stellen.

Die Gehag führt Bewerberlisten, in welche diejenigen Bewerber aufgenommen werden, welche eine der vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllen. Sobald Wohnungen zur Vermietung stehen, erhalten alle in der Bewerberliste Eingetragenen rechtzeitig, unter Beifügung von Grundrisskizzen, Mitteilung über die Bedingungen, unter welchen die Wohnungen vermietet werden. Für diejenigen Bewerber, welchen Lage, Größe und sonstige Mietbedingungen der Wohnung zusagt, wird dann vom Vermieter ein Neubauschein beim zuständigen Wohnungsamt beantragt. Erst wenn das Wohnungsamt den grünen Neubauschein bewilligt hat, kann der Nutzungsvertrag für die Wohnung abgeschlossen werden.

Wer sich um eine Wohnung bei einer der Gehag angeschlossenen Baugenossenschaften bewerben will, muß sich an diese direkt wenden.

Die der Gehag angeschlossenen Baugenossenschaften sind: Arbeiterbaugenossenschaft Paradies, Baugenossenschaft Freie Scholle-Tegel, Baugenossenschaft Ideal, Beamtenwohnungsverein Neukölln und Siedlungsgenossenschaft Lichtenberger Gartenheim.

BÜCHERSCHAU

„Einführung in die Theorie der Wirtschaft“ von Dr. Erik und Dr. Ernst Nölting. Carl Heymanns Verlag Berlin 1929. 224 S. Preis 7 Mk.

Dieses Buch bildet den Anfang einer Schriftenreihe, die unter dem Titel „Bücher der Arbeiterschule“ herausgegeben wird. Die Verfasser des Buches und Herausgeber der Schriftenreihe beabsichtigen mit den „Büchern der Arbeiterschule“ die nötigen Lehrbücher für die Arbeiterbildung und insbesondere für den „Schulbetrieb“ der Wirtschaftsschulen zu schaffen. Das vorliegende Buch verdient deshalb nicht nur als Einführung in die Wirtschaftstheorie, sondern auch als Lehrbuch für die Arbeiterbildung besondere Beachtung.

Brauchbare Einführungen in die Wirtschaftstheorie gibt es bisher kaum. Meistens handelt es sich dabei um Zusammenstellungen von Namen nationalökonomischer Schriftsteller und um die Aufzählung einiger besonderer Lehrsätze. Lederers „Grundzüge der ökonomischen Theorie“ bilden noch eine gute Ausnahme und führen wirklich in das wirtschaftstheoretische Denken ein.

Das vorliegende Buch versucht unter Anlehnung an Marx und Oppenheimer, in der Krisentheorie unter Anlehnung an Lederer und zum Schluß unter Verwendung der Hauptgedanken des „Sammelwerkes“ „Wirtschaftsdemokratie“ die verschiedensten Fragen der Wirtschaftstheorie wiederzugeben. Die Einheitlichkeit der Gedankenführung hat dadurch allerdings stark gelitten. Gefährlicher ist jedoch für das Buch als Leitfadent für die Arbeiterbildung, daß zuviel

Gebiete zusammengedrängt worden sind, wodurch sich oft die im Vorwort abgelehnte Verflachung und dogmatische Behandlung einzelner Fragen nicht umgehen ließ.

Das Buch beginnt mit einer Abhandlung der Elementarbegriffe. Das wirtschaftliche Stadium wird von dem vor- und nachwirtschaftlichen abgegrenzt, freie und ökonomische, Produktions- und Konsumgüter werden unterschieden. Ebenfalls werden das wirtschaftliche Grundprinzip und ähnliches erläutert.

Danach folgt bei der Abhandlung der Arbeitsverfassungen eine gewisse Formlehre der Wirtschaft, die aber sehr stark unter dem Zusammenstreichen gelitten hat und gerade in einer wirtschaftswissenschaftlichen Einführungsschrift den Leser zu dem Glauben bringen kann, die Geschichte habe noch nichts anderes gesehen als etwa die Entwicklungslinie: ursprüngliche kommunistisch-genossenschaftliche Wirtschaft — herrschaftliche und dann sozialistische Wirtschaft.

Die Lehre von den drei Produktionsfaktoren bringt neben anderem einige statistische Angaben über die Bevölkerung der Erde und die Bodenverteilung. Auch Ausführungen über das Pflanzenwachstum, wie etwa: für ein höheres Pflanzenleben ist ein geeigneter Boden, ein genügendes Maß von Licht, Wärme und Feuchtigkeit nötig, sind aufgenommen. Auf gleicher Ebene rangieren die Bemerkungen, daß einige Mineralien über die ganze Erde verstreut sind, andere dagegen nicht.

Reizvoller wird das Buch in den Kapiteln über die eigentliche Markttheorie. Die Preistheorie ist im

Sinne Oppenheimers vorgetragen. In der „reinen Oekonomie“ tauschen sich die Waren nach der in ihnen vergegenständlichten Arbeitszeit aus. Leider fehlt die Ableitung dieses Satzes, die für eine Einführung in das wirtschaftstheoretische Denken doch weit wichtiger ist als die Aussage selbst.

In der Lohn- und Profittheorie stellt sich die Abhandlung mit Oppenheimer in Opposition zu Marx. Der Mehrwert soll anders abgeleitet werden, wobei die eigentliche Marxsche Deduktion nicht ernstlich diskutiert wird. In der Freisetzungstheorie, die doch schließlich die Marxsche Begründung der Reservearmee und des Profites enthält, folgt die Darstellung Oppenheimers, ohne jedoch die so interessante und scharf herausgearbeitete Begründung Oppenheimers vorzutragen.

Die eigene Profitbegründung weicht dagegen von Oppenheimer ab. Die Bodensperre wird kaum erwähnt. Der allgemeine Hinweis auf die einseitige Dringlichkeit des Arbeitsangebots reicht nicht recht als Ersatz aus, so daß die Profittheorie der hinreichenden theoretischen Fundierung entbehrt.

Grundsätzlich weicht das Buch auch in der Beurteilung der weiteren Entwicklung von Oppenheimer ab. Die Durchstaatlichung der Wirtschaft wächst. Die Wirtschaftsdemokratie beschließt das Buch. Vorher ist allerdings noch die Krisentheorie abgehandelt worden.

Die Gesamtdarstellung macht sehr stark den Eindruck eines Realenbuches. Für das Selbststudium ist sie, was die Verfasser ebenfalls betonen, kaum geeignet. Doch muß man auch sehr daran zweifeln, ob solche Leitfäden die Grundlage für längere Kurse sein sollten. In Wirtschaftsschulen, wo dem Lernenden Anleitung und Hilfe zur Verfügung steht, kann man die

Theoretiker doch direkt lesen. Warum sollten Ricardos Wert- oder Rentenskapitel, oder Oppenheimers Lohntheorie, Marx' Akkumulations- und Freisetzungstheorie und Oppenheimers interessante Entgegnung nicht im Original gelesen werden? Ebenso sollten auch gelegentlich die Gegner, vielleicht Cassel, in der Krisentheorie Beachtung finden. Abgesehen davon, daß die Schriften interessanter sind, lernt man aus ihnen auch, wie man zu diesem oder jenem Resultat kommt. Das ist doch nötig, wenn die Leser selbst ökonomische Zusammenhänge beurteilen lernen sollen. Solange sie das nicht können, bleibt die Nationalökonomie auch für sie eine Geheimwissenschaft.

Statistische Angaben sollte man schon grundsätzlich keinem Leitfaden entnehmen lassen. Es ist doch wohl anerkanntes Ziel längerer Wirtschaftskurse, daß die Teilnehmer mit den ihnen später zugänglichen statistischen Quellen soweit vertraut zu machen sind, daß sie dieses Material selbständig erreichen und verwerten können.

Die gleiche Einstellung gilt übrigens auch für die theoretische Literatur. Nicht fertige Meinungen, aber eine ausgebildete Arbeitsfähigkeit und ein gutes ökonomisches Urteilsvermögen müssen die Teilnehmer längerer Kurse mit nach Hause nehmen. Erkennt man diese Notwendigkeit an, wird man den Leitfäden von vornherein sehr skeptisch gegenüberstehen.

A. Kähler.

Jugendgerichtshilfe. Von Dr. jur. Heinrich Haackel. Berlin, F. A. Herbig 1927, Heft 10 der Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe. 104 S. Preis 3 Mk.

Diese Arbeit über die deutsche Jugendgerichtshilfe gibt einen kurzen Rückblick auf die Geschichte

der Jugendgerichtshilfe selbst und berücksichtigt dabei auch die Entstehung des Jugendgerichtes. Bei diesen Erörterungen ist es ein besonderer Vorzug der Arbeit, daß sie, ohne in eine unnötige Breite sich auszudehnen, alles Wesentliche berücksichtigt und in glücklicher Weise auf das wesentlichste Schrifttum aufmerksam macht, so daß es jedem, der sich weiter in den behandelten Stoff einarbeiten will, leicht wird, sich zurecht zu finden. Die nachfolgende Darstellung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe schließt sich dem Gang eines Strafprozesses an. Dadurch erreicht der Verfasser eine klare Uebersicht über den gesamten sehr reichhaltigen Stoff, den er vorzutragen hat, und macht es auch jedem, der aus seiner Schrift lernen will, leicht, sich den so gruppierten Stoff anzueignen. Diese klare Uebersicht und Hervorhebung einzelner Schlagwörter durch den Druck macht schließlich für den beschäftigten Praktiker das Buch auch geeignet, sich durch Nachschlagen schnell zu unterrichten. Der Verfasser schließt hieran eine Erörterung über den Aufbau der Jugendgerichtshilfe. Er gibt auch hier einen klaren Ueberblick über die verschiedenen bestehenden Formen. Von besonderem Interesse gerade für die augenblicklich schwebenden Erörterungen ist der Schlußabschnitt des Verfassers über das Verhältnis von Gerichtshilfe zur Jugendgerichtshilfe. Wenn der Verfasser hierbei auch in die bestehenden Streitfragen nicht in aller Tiefe eindringt, so muß ihm doch dafür sehr gedankt werden, daß er die Unterschiede für Gerichtshilfe und Jugendgerichtshilfe klar erkennt. Er bezeichnet hierbei als das gemeinsame Ziel von Gerichtshilfe und Jugendgerichtshilfe Wohlfahrtspflege. Beide Einrichtungen seien nicht Sache der Rechtspflege, denn die Strafrechts-

pflege habe die Aufgabe, die Rechtssicherheit zu schützen, und zwar gegebenenfalls mit Gewalt zum Schaden des Täters. Demgegenüber sei es Aufgabe der Gerichtshilfe, nur das Wohl und den sittlichen Wert des Straffälligen im Auge zu behalten. Die Strafrechtspflege aber bleibe bei aller Rücksicht auf das Wohl und die Erziehung des Straffälligen sein Verfolger, den er zu fürchten habe.

Die Schrift hält deshalb alles, was sie in ihrem Vorwort als ihren Zweck angibt, nämlich eine allgemeine Uebersicht über das Aufgabenfeld und die Grundzüge einer zweckmäßigen Organisation der deutschen Jugendgerichtshilfe zu geben. Sie ist eine vorzügliche erste Einführung für jeden, der sich mit der Jugendgerichtshilfe zu befassen hat, und zwar nicht nur für den freiwilligen Helfer, sondern ebenso sehr für den Richter, Staatsanwalt, Verteidiger und Arzt.

R.-A. Dr. Ruscheweyh,
Hamburg.

Straffälligenfürsorge als sozialpädagogisches Problem. Bericht über die Tagung der Berliner Gefangenenfürsorge vom 19. und 20. Oktober 1928, Verlag der Berliner Gefangenenfürsorge. 48 Seiten Preis 1 Mk.

Solange Gefangenen- und Entlassenenfürsorge von der Allgemeinheit nicht als soziale und volkswirtschaftliche Notwendigkeit angesehen werden, wird es nötig sein, Schriften wie diese zu veröffentlichen, die das Problem vieltalig beleuchten.

Vom modernen Strafzweck ausgehend, der Erziehung zur Allgemeinheit will, fordert Professor Wegner, Breslau, vom Juristen ein Wissen um die Wirkung der Freiheitsstrafe auf den Täter. Der erste Schritt ist getan, das Geldstrafengesetz von 1923 ist auf dem

Wege, die kurzzeitigen, unsinnigen und unzweckmäßigen Freiheitsstrafen zu verdrängen; der nächste Schritt, die Heraussetzung der Strafmündigkeitsgrenze Minderjähriger und die Uebernahme der gesamten erzieherischen Maßnahmen aus dem Jugendstrafrecht in das Jugendwohlfahrtsrecht muß Zukunftsaufgabe sein. Vom Gesichtspunkt der Erziehung aus will Wegner die relativ unbestimmte Strafzumessung, d. h. die richterliche Bestimmung des Mindest- und Höchstmaßes, zwischen dem der individuell festzusetzende Entlassungstag je nach dem sittlichen Reifegrad des Straffälligen zu liegen hat. Weitere Forderungen sind: vor der Strafverbüßung „Strafaussetzung, verbunden mit Schutzaufsicht, solange als irgend möglich“, bei Vollzug der Strafe „bedingte Strafaussetzung, verbunden mit wirksamster Pfrsorge, sobald als irgend möglich“. Während des Strafvollzuges aber steht die schwere Erziehungsaufgabe da: unter Achtung der Persönlichkeit des einzelnen Eingliederung in die Allgemeinheit. Diese Aufgabe muß der tief im Leben wurzelnde Erzieher nach gemeinsamer Erforschung mit dem Psychiater leisten und dem aus der Volksgemeinschaft Isolierten den Weg zu seiner Stellung im Volksganzen ebnen.

Genosse Regierungsrat Krebs, Berlin, lehnt es in seinem Vortrag „Sind Strafgefangene erzieherisch zu beeinflussen?“ ab, daß man bei Strafgefangenen so leicht von Unerziehbarkeit spricht, soweit es sich um geistig normale Menschen handelt. Wenn nur die Erzieher brauchbar und das Erziehungssystem gesund ist, sind hier die Voraussetzungen nicht andere wie bei Menschen in der Freiheit. Die bisherige Strafgefangenenbehandlung stand ausschließlich unter dem Gedanken der Vergeltung, der

auch noch in modernen Strafvollzugsordnungen in Resten zu finden ist. Daß dieses System vollkommen versagt hat, beweisen die erschreckenden Rückfallstatistiken aus wirtschaftlich gesünderen Zeiten. Auch die psychiatrischen und pädagogischen Erzieher in ihren Aufgaben wachsen. Der moderne Erziehungsstrafvollzug soll sich nur mit dem Menschen befassen, mit seiner Straffälligkeit nur insoweit, als sie ihm Aufschluß über die Person des Gefangenen gibt. Mithelfend beim Aufschließen eines gefangenen Menschen sind Unterbringung, Kleidung, Arbeit und Ernährung des Gefangenen und die Gestaltung der Freizeit. Die Zeiten sollten vorüber sein, in denen man diese Dinge künstlich auf einer unzureichenden Stufe hielt und dadurch meinte noch erhöht abzuschrecken. Von einer sinnvollen Auffassung des Stufenstrafvollzuges, dessen Krönung die Selbstverwaltung sein sollte, von der Anspannung des Willens und der Förderung alles Positiven im Gefangenen sind gute Erfolge zu erwarten. Erziehungsfähige Menschen an jeder Stelle dieser Aufbauarbeit sind nötig, die auch noch über die Entlassung hinaus, evtl. als Schutzaufsichtshelfer bei bedingter Entlassung den Gefangenen bei der schwierigen Einordnung in die soziale Gemeinschaft zur Seite stehen.

Bei diesem Punkt knüpft der Vortrag des Stadtrates Dr. Muthesius, Berlin, an. Seine Ausführungen sagen, daß zwar das Reichsgericht festgelegt hat, „daß den Gefangenen dazu verholfen werden muß, die Verfehlung durch einwandfreies soziales Verhalten gutzumachen, sich ein neues Wirtschaftsleben aufzubauen und seine gesellschaftliche Stellung wieder zu erwerben“, daß aber die heutige durchschnittliche Stellung dem Vorbestraften gegenüber noch

durchaus ablehnend sei. Zunächst leistet der Arbeitgeber, darunter auch der Staat, Widerstand gegen die Einstellung Vorbestrafter, dann die Umwelt bei der Frage der Einordnung, darunter auch manchmal die Arbeitskollegen. Diese „Strafe“, die sich dem eigentlich abgeschlossenen Strafvollzug in niederdrückender Weise anschließt, verhängt die Gesellschaft. Sie erschwert damit auch der Straftatlassenenfürsorge die Arbeit. Der einzelne wie die Gesamtheit müßten das Gefühl der Mitschuld empfinden, müßten sich daher hinter den Strafvollzug stellen und bereit sein, dem Menschen wieder zu helfen. In der nachgehenden Fürsorge aber kommt es auf die rechten Menschen an, die sich individuell auf die empfindlich gewordenen, lebensentwöhnten Entlassenen einstellen können und in Verbindung mit den in Frage kommenden Einrichtungen sich für den gestrauchelten Menschen einsetzen. Die beteiligten Kreise sind optimistisch. Sie haben den Glauben, ohne den nirgendwo und nie soziale Arbeit geleistet wird.

Die einleitenden Worte des Präsidenten des Strafvollzugsamtes und die Zusammenfassung der Diskussionsreden ergänzen das wertvolle Büchlein, dem nichts von seinem sachlichen Wert dadurch genommen werden kann, daß Prof. Wegner, namentlich in seinem Schlußwort, etwas unklar und allzu verbindlich Anerkennung den mit helfenden Vereinen und Verbänden zollt: der Kirche an erster Stelle „um einer historischen Rangfolge willen“ und den vaterländischen Verbänden. Er erhofft von ihnen mitsamt der Arbeiterbewegung eine genossenschaftliche Arbeit im Sinne Gerkes. Berta Piel.

Kirche und Kapitalismus. Von Nell-Breuning. Wirtschafts- und sozialpolitische Flugschriften,

Volkvereinsverlag München-Gladbach. 12 S. Preis 30 Pf.

Nell-Breuning stellt dem Kapitalismus an sich den kollektivistischen (kommunistische Wirtschaft) und den individualistischen Kapitalismus des reinen Gewinnstrebens gegenüber. Da der Kapitalismus an sich nicht schlecht sei, habe die Kirche gegen ihn nichts, er ist sittlich gleichgültig. Die Kirche sei für das Privateigentum und gegen Sozialismus; aber sie habe nichts dagegen, wenn ernste Männer versuchen, zu einer vollkommenen Wirtschaftsordnung zu führen.

Es ist interessant, daß die katholische Kirche zum Kampf gegen den Sozialismus immer die Jesuiten einsetzt. Aber das vorliegende Heft wie die folgenden¹⁾ lassen zweifelhaft erscheinen, ob die Mittel des vielbewährten Ordens zu diesem Kampf ausreichen. Zwar hat die Broschüre die Imprimatur des deutschen Ordensgenerals und des Kölner erzbischöflichen General-Vikariats und hält sich an die Richtlinien des Kölner Erzbischofs „Zur sozialen Verständigung“; aber werden die deutschen Arbeiter nicht dennoch fragen, wie denn nun die Ungerechtigkeiten des Kapitalismus, wie die Gegenwartsnot der Arbeiterschaft, wie das Bildungsprivileg des Besitzes, wie eigentlich die bessere Wirtschaftsform herbeigeführt werden könne? Millionen Arbeiter antworten schon heute: „durch die Politik!“ Weitere Millionen werden folgen, und die Kirche wird auch sie verlieren, so lange sie nicht mehr zu sagen weiß als der Jesuitenpater.

H. W.

¹⁾ Bd. 2 „Sinnvoll geleitete Wirtschaft“, 16 S., Preis 30 Pf.; Bd. 3 „Konsumvereine und Wirtschaftsgestaltung“, 12 S., Preis 30 Pf.; Bd. 4 „Rationalisierung der Verteilung“, 12 S., Preis 30 Pf.

Neueingänge

Die Bäderfürsorge der Krankenkassen. Verlagsgesellschaft deutscher Krankenkassen, Berlin-Charlottenburg. 52 S. Pr. 0,60 M.

Die Gewerkschaftsbewegung in Oesterreich. Amsterdam 1929. Verlag des Internationalen Gewerkschaftsbundes. Auslieferung in Deutschland: Verlagsgesellschaft des AGGB, Berlin S 14 63 S. Pr. 0,75 Mk.

Das Waisenhaus in Darmstadt 1697—1831. Ein Beitrag zur Geschichte der Jugendfürsorge in Hessen-Darmstadt von Dr. Jutta Gerlach. Verlag Hermann Beyer u. Söhne, Langensalza 1929. 140 S. Pr. 3,60 Mk.

Die Kinderkolonie Meikirch. Ein pädagogisches Experiment vor 100 Jahren. Von Dr. H. Gilomen. Verlag Hermann Beyer u. Söhne. Langensalza 1929. 42 S. P. 1,20 Mk.

Heilbehandlung von Alkoholikern. Prof. Dr. Lange. Neuland-Verlog. 44 S. Pr. 1,75 Mk.

Möglichkeiten und Grenzen der Heilbehandlung von Alkoholikern von Dr. Otto Graf. Neuland-Verlag. 44 S. Pr. 1,75 Mk.

Der Arbeitssitz. Sonderveröffentlichung des Reichsarbeitsblattes. 75 Seiten. 94 Abbildungen. Pr. 0,50 M.

Unsere Welt. Gedichtsammlung für das 5. bis 8. Schuljahr. Herausgegeben von Berliner Schulmännern. Freier Schulverlag G. m. b. H., Berlin SO 30, 224 S. Pr. 2,75 M.

Grundsätze des Jugendrechts, Familienrechts, Erbrechts von K. Voß, Justizobersekretär beim Amtsgericht Koppnenbrügge, Selbstverlag. 56 S. Pr. 2,10 M.

Das Samariterbüchlein von Dr. A. Baur. Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. 40 S. Pr. 0,60 M.

Bezirksjugendamt Prenzlauer Berg, Verwaltungsbericht für die Zeit vom 1. April 1924 bis 31. März 1928. 46 Seiten.

Stadtschulärztinnenstelle

sofort zu besetzen

Hauptarbeitsgebiet: Schularztliche Tätigkeit und Säuglings- und Kleinkinderfürsorge. Frühere kommunalarztliche Tätigkeit erwünscht. Kenntnis auf dem Gebiete der Säuglingspflege und Tuberkulosefürsorge Bedingung. Besoldung nach Gruppe 2 b der Preuß. Besoldungsordnung. Anstellung zunächst auf Privatdienstvertrag, nach Bewährung als Beamtin mit Pensionsberechtigung. Frühere Tätigkeit kann auf das Besoldungsdienstalter teilweise angerechnet werden. Privatpraxis nicht gestattet. Bewerbung mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild an den Magistrat bis 26. Sept. 1929; persönliche Vorstellung nur auf besonderen Wunsch.

Der Magistrat Herne

TÜCHTIGE WEISSNÄHERIN

mit Abschlußprüfung für ländliches Berufserziehungsheim gesucht. Meldungen an den Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8.